

Gemeinde Ahnsbeck
OT Ahnsbeck - Landkreis Celle



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ ~~mit örtlicher Bauvorschrift~~

Begründung

(Änderungen im Vergleich zum Vorentwurf sind in grüner Schrift dargestellt.)

Entwurf

für die Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (2) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (2) BauGB

Verf.-Stand:	§§ 3 (1) + 4 (1) BauGB	§§ 3 (2) + 4 (2) BauGB	§ 10 BauGB
Bebauungsplan	27.07.2023	22.05.2024	
Vorh.- + Erschl.-plan	13.06.2023	20.11.2023	
Begründung	27.07.2023	22.05.2024	



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Südwall 32, 29221 Celle
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dr.-Ing. S. Strohmeier
E. Bühring
Dipl.-Ing. B.-O. Bennedsen/ Victoria Gerhard, M. Sc.

INHALT

TEIL 1:	ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	5
1	Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke	5
2	Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB).....	5
3	Geltungsbereich	6
4	Planungsvorgaben.....	7
4.1	Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	7
4.1.1	Landesraumordnungsprogramm	7
4.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm.....	8
4.1.3	Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung	11
4.2	Örtliche Planungen	15
4.2.1	Flächennutzungsplan.....	15
4.2.2	SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen.....	16
4.2.3	Gemeinde Ahnsbeck: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen	16
4.2.4	Bebauungspläne.....	17
5	Geplantes Vorhaben.....	17
6	Städtebauliche Daten des Bebauungsplanes.....	17
7	Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	18
7.1	Art der baulichen Nutzung.....	18
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	18
7.3	Baugrenzen	19
7.4	Oberflächenentwässerung.....	19
7.5	Grünordnerische Festsetzungen	19
7.5.1	Private Grünflächen G1a und G1b „Hecke“	19
7.5.2	Private Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereiche“	19
7.5.3	Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“	20
7.5.4	Einfriedungen und Beleuchtung	20
7.6	Geländeoberfläche	20
8	Ver- und Entsorgung.....	20
8.1	Löschwasserversorgung.....	20
9	Hinweise	21
9.1	Bodenordnende Maßnahmen.....	21
9.2	Kampfmittel	21

10	Auswirkungen des Bebauungsplanes	21
10.1	Auswirkungen auf die Umgebung	21
10.2	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange	21
10.3	Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd	22
10.4	Auswirkungen auf Umweltbelange	22
TEIL 2:	UMWELTBERICHT	23
1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans.....	23
2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	23
2.1	Fachgesetze.....	23
2.1.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff.....	23
2.1.2	Baugesetzbuch (BauGB) § 1a	23
2.1.3	Bodenschutzgesetz (BBodSchG).....	23
2.1.4	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 9 und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 (3)	23
2.2	Fachplanungen	24
2.2.1	Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991).....	24
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	26
3.1	Schutzgebiete	26
3.2	Schutzgüter	26
3.2.1	Schutzgut Mensch	27
3.2.2	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften.....	28
3.2.3	Schutzgut Fläche/Boden	44
3.2.4	Schutzgut Wasser	46
3.2.5	Schutzgut Klima/Luft	47
3.2.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild.....	48
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	51
3.2.8	Wechselwirkungen.....	51
3.2.9	Eingriffsbilanzierung.....	51
4	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung.....	54
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	55
5.1	Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	55
5.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	56
5.2.1	Planinterne Kompensationsmaßnahmen.....	56
5.2.2	CEF-Maßnahmen.....	57
5.3	Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen.....	58

6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	58
7	Zusätzliche Angaben.....	59
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	59
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	59
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	60
9	Quellenverzeichnis	61
	CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche	63

Anhang

CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche (infraplan GmbH, Celle, 14.05.2024)

Quelle Fotos:
infraplan GmbH

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

1 Erfordernis der Planaufstellung: Allgemeine Ziele und Zwecke

Die Firma MMR Projekt GmbH plant, im Südwesten der Ortschaft Ahnsbeck eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Die Errichtung der Anlage ist daher nicht möglich. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser soll in Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgestellt werden (s. Kap. 2 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)“).

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ahnsbeck gesichert werden. Gemäß § 1 (6) BauGB werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere folgende allgemeine Ziele berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit.

Parallel zur Bebauungsplan-Aufstellung wird für den Planbereich die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf durchgeführt.

2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB)

Das Verfahren soll ausschließlich dazu dienen, die zeitlich begrenzte Nutzung des Plangebietes für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Die sowohl inhaltlich als auch territorial hierauf begrenzten Planungsziele lassen sich mit dem Planungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VbB) am geeignetsten umsetzen.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann die Gemeinde gem. § 12 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (s. Planurkunde).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird durch den Durchführungsvertrag als 3. Bestandteil vervollständigt. Der Vorhabenträger hat sich mittels eines Durchführungsvertrages vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Durchführung und Sicherung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen zu verpflichten.

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortschaft Ahnsbeck und südöstlich des Ortsteils Lachendorf. Der Geltungsbereich grenzt im Westen direkt an das Gemeindegebiet von Lachendorf an. Er nimmt eine Fläche von 47 ha ein. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Ackerflächen. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Wald.

Das Plangebiet ist größtenteils von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen umgeben, die von kleineren Waldflächen und Wirtschaftswegen mit begleitenden Gehölzen durchzogen sind. Nördlich verläuft der Oppershäuser Weg, östlich der Lachendorfer Wiesenweg. Nordwestlich befindet sich hinter dem Oppershäuser Weg ein Flurstück mit Wald. Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich zudem in einem Teilbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop. In ca. 60 m Entfernung verläuft der „Ahnsbecker Kanal“ parallel zum Plangebiet entlang der nördlichen Wegeseite „Am Kanal“.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswegen. Sowohl der Lachendorfer Wiesenweg als auch der Oppershäuser Weg sind öffentlich gewidmet. Über den Lachendorfer Wiesenweg erfolgt die Anbindung nach Norden an die gemeindliche Hauptsammelstraße „Alter Postweg“ der Gemeinde Lachendorf, welche direkt an die L 311 und die L 284 anbindet.



Lage des Plangebietes (Luftbild: © Bing Maps, abgerufen am 14.06.2023)

4 Planungsvorgaben

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

4.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

4.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Landesraumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017)

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen 2008 (Fassung von 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Gemeinde Ahsnsbeck zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Ein Ziel und Grundsatz des LROP ist die räumliche Struktur des Landes. Die Raumannsprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden (Pkt. 1.1.02 LROP).

Zudem ist ein Ziel des LROP, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (Pkt. 3.1.1 02 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Pkt. 3.1.1 02 LROP). Zudem soll Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03 LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

Änderung/ Fortschreibung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2022

Die niedersächsische Landesregierung hat das Landesraumordnungsprogramm fortgeschrieben. Am 30.08.2022 hat das Kabinett die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 NROG beschlossen. Diese ist am 17.09.2022 (nds. GVBl. S. 521) in Kraft getreten.

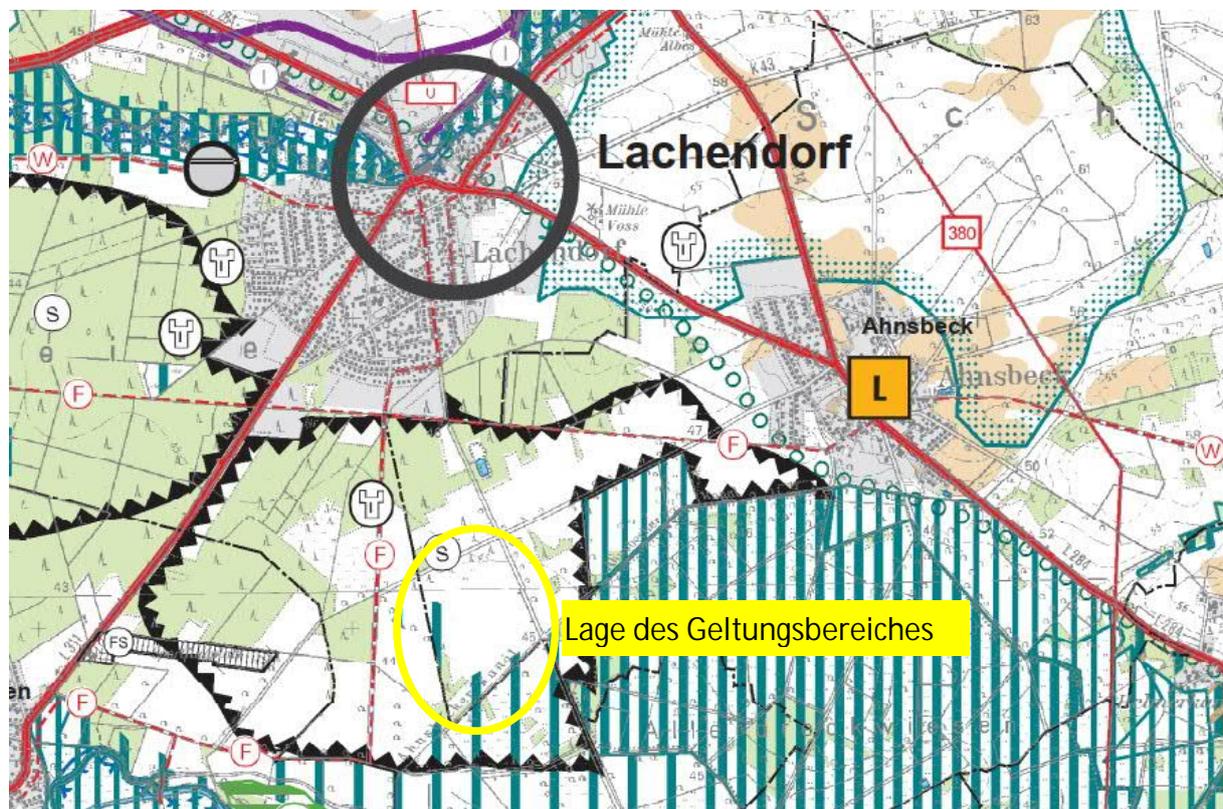
Der Ausbau für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der 65 GW sollen auf den vorhergenannten Flächen installiert werden. Im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend hiervon können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden.

AgrarPhotovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.

Zur Verbesserung der Standorteigenschaften für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

4.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Die Gemeinde Ahsnsbeck ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle dem ländlichen Raum zugeordnet (vgl. Pkt. D 1.3 RROP). Ländliche Räume sind so zu entwickeln, dass ihre Entwicklungspotenziale und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachhaltig gestärkt, Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt sowie naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig gesichert und verbessert werden.

Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sind zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung auszus schöpfen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern (Pkt. D 1.5 RROP).

Gemäß der zeichnerischen Darstellung ist der Ortsteil Ahsnsbeck als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Ländliche Siedlung gekennzeichnet. Diese Standorte innerhalb von Ordnungsräumen sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und sollen vorrangig für ländliche Wohn-, Betriebs- und Produktionsstandorte gesichert werden. Die Festlegung Ländlicher Siedlungen dient der Sicherung von regional bedeutsamen Häufungen von landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben in Ortslagen (Pkt. C 1.5 07 RROP).

Östlich befindet sich in ca. 300 m Entfernung ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung (Pkt. C 1.8 RROP).

Südlich des Plangebietes befindet sich direkt daran angrenzend ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft. Dieses ist südwestlich des Plangebietes für einen kleinen Teilbereich ebenfalls noch dargestellt. Die abstrakte Maßstabsebene lässt den Schluss zu, dass mit der Darstellung das außerhalb des Geltungsbereiches befindliche, gesetzlich geschützte Biotop (biodiverse Grünstruktur) sowie der im Südwesten innerhalb des Plangebietes befindliche Wald gemeint ist. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden (Pkt. C 1.9 RROP).

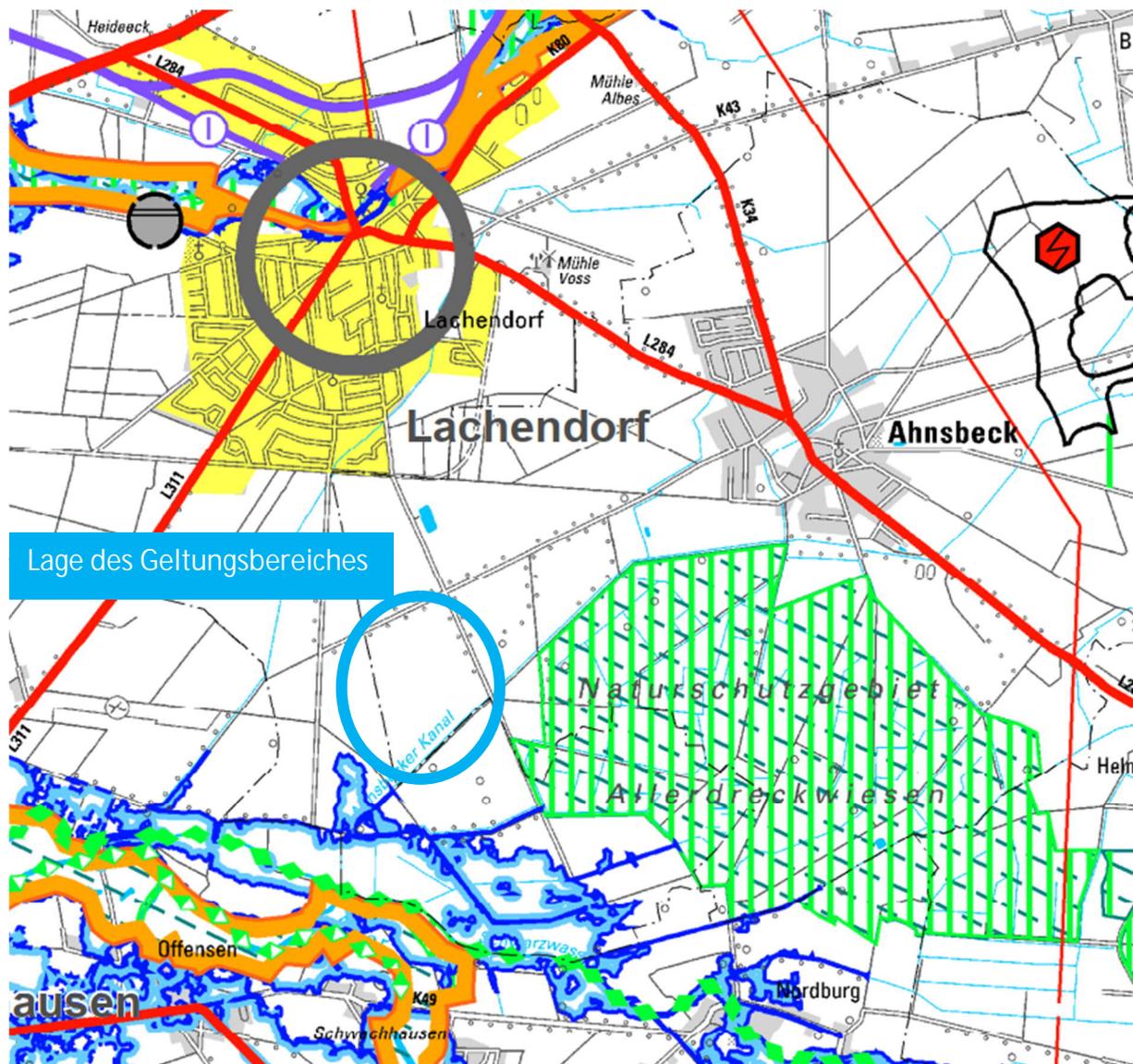
Im Südwesten des Geltungsbereiches sowie nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweges im Norden befindet sich ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C 3.3 08 RROP). Der Wald soll wegen seiner wichtigen ökologischen Funktionen, seines volkswirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung als Erholungsraum in seinem Bestand erhalten und entwickelt sowie vor nachteiligen Einwirkungen bewahrt werden (Pkt. A 3.3 RROP). Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. C/D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung „Sand“. Bodenschätze und Rohstoffvorkommen sollen erforscht und zur Deckung des zukünftigen Bedarfs langfristig gesichert werden (Pkt. C 3.4 RROP).

Ca. 315 m westlich und ca. 900 m nördlich des Plangebietes befinden sich regional bedeutsame Fahrrad-Wanderwege.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP nicht festgelegt.

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle (unmaßstäblich)

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) haben die Aussagen des RROP 2005 überwiegend Bestand. Die Gemeinde Ahsnsbeck ist jedoch nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe ländliche Siedlung dargestellt.

Für das Plangebiet werden keine Aussagen in der Plandarstellung getroffen (s. Abb. oben).

Änderungen gegenüber dem RROP 2005 erfolgen in der Weise, dass sich das Plangebiet nicht mehr innerhalb eines Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung befindet. Zudem sind das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft sowie das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft im Südwesten des Geltungsbereiches entfallen. Ebenfalls entfallen sind die außerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Radwanderwege.

Entlang des Fließgewässers „Schwarzwassers“ befindet sich südwestlich in ca. 200 m des Geltungsbereiches ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Diese Gebiete sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes festgelegt. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur

zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird., die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden (Pkt. 3.2.4 02 RROP).

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Plangebiet und angrenzende Bereiche im RROP 2016 (Entwurf Stand 2017) nicht festgelegt.

4.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung

Mit Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Damit wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im ländlichen Raum gestärkt sowie die Siedlungs- und Infrastruktur bedarfsgerecht gestaltet, da der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung stärkt und damit den ländlichen Raum nachhaltig unterstützt. Ziel der vorliegenden Planung ist es, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Dabei handelt es sich nicht um ein Baugebiet im klassischen Sinne. Eine Umsetzung von Solarflächen im Innenbereich (z.B. auf Konversionsflächen, versiegelten oder Dachflächen) ist kurzfristig nicht möglich, um den Bedarf zu decken. Um dem Bedarf nach Solarenergie kurzfristig nachkommen zu können, ist die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich erforderlich. Es ist geplant, den Strom ins öffentliche Netz einzuspeisen.

Da keine (innerörtlichen) Konversionsflächen oder versiegelte Flächen zur Verfügung stehen, ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen unumgänglich, um eine für den Vorhabenträger wirtschaftliche Nutzung der Anlage zu gewährleisten. Die Nutzung von Sonnenenergie stellt im Vergleich zu beispielsweise Biogasanlagen eine relativ flächensparende erneuerbare Energiequelle dar. In begrenztem Umfang können die Flächen unter der Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich zur Futtergewinnung genutzt werden. Zudem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen (also landwirtschaftlichen) Nutzung zuzuführen. Die umliegenden und angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können uneingeschränkt weitergenutzt werden.

Die Gemeinde Ahnsbeck hat die Dachflächen ihrer Liegenschaften gelistet. Es wird nun untersucht, ob eine Installation von Photovoltaikanlagen möglich ist (soweit noch nicht vorhanden). Bei der Errichtung neuer Gebäude werden jetzt schon regelmäßig auf den Dachflächen Photovoltaikanlagen installiert.

Größere sonstige Flächen (z. B. versiegelte Flächen oder Schallschutzwände), die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für Solaranlagen genutzt werden könnten, gibt es zzt. nicht. Bei bestehenden Gebäuden und Flächen fremder Liegenschaften hat die Gemeinde keinen Einfluss auf die Installation von Solaranlagen.

Gem. § 32a NBauO besteht bei der Errichtung von Gebäuden ab 50 m² je nach Nutzung ab 2023 bzw. 2024 die Verpflichtung, mindestens 50 % der Dachfläche mit Photovoltaik auszustatten. Dies wird jedoch voraussichtlich nicht den Bedarf an Versorgungen bestehender Nutzungen abdecken können, so dass weiterhin Flächenphotovoltaik außerhalb des bestehenden Siedlungsraumes erforderlich wird.

Gem. der Arbeitshilfe „Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landkreistages und des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes will Niedersachsen (Stand 19.10.2022) seinen Energiebedarf bis 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken. Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Die festgelegten Zielzahlen können nur mit einem deutlichen Zuwachs an großflächigen Freiflächen-

PV-Anlagen erreicht werden.

Dieses Ziel spiegelt sich auch darin wider, dass im Januar 2023 ist eine Änderung des Baugesetzbuches in Kraft getreten ist, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen unter die Privilegierung nach § 35 BauGB fallen.

Mit Stand von 2020 wurden nur ca. 3,6 % des verfügbaren Dachflächen-Potenzials genutzt. Entsprechend soll nachdem NKlimaG der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von PV-Anlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen.

2020 wurden rund 2.031 ha Freiflächen für Photovoltaikanlagen in Niedersachsen genutzt. Dies entspricht einem Anteil von 0,04 % der Landesfläche. Nach Schätzungen der Landesregierung wird eine zusätzliche Fläche von ca. 20.500 ha benötigt, um den Energiebedarf bis zum Jahr 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energien decken zu können. Das Land Niedersachsen strebt daher einen Flächenzielwert von 0,47 % an. Die festgelegten Zielzahlen können nur mit einem deutlichen Zuwachs an großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen erreicht werden. Mit der geplanten Anlage werden 1,9 % der Gemeindefläche Ahsnsbecks durch ein Sondergebiet „Solarpar“ zur Verfügung gestellt.

Aus planerischer Sicht sind bereits versiegelte, baulich vorgeprägte und kontaminierte Flächen als potenziell besonders geeignet einzustufen. Eine ebenfalls hohe Eignung weisen Standorte mit vorbelastetem, technisch überprägtem Landschaftsbild auf. Da in der Gemeinde Ahsnsbeck solche Flächen nicht zur Verfügung stehen, muss auf andere Freiflächen zurückgegriffen werden. Hierbei ist die Konkurrenz zur Lebensmittel- und Tierfutterproduktion zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich hierbei um hochwertige Böden handelt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, die sich nach Süden und Westen fortsetzt. Südöstlich befindet sich in geringer Entfernung der Ahsnsbecker Kanal. Nördlich und östlich grenzen Wirtschaftswege an den Geltungsbereich an, an die sich weitere Ackerflächen anschließen. Im Nordwesten grenzt an den Wirtschaftsweg ein kleiner Wald an, ebenso wie im Südwesten. Westlich befindet sich zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop. Mit der Planung wird zwar eine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Diese ist aber in sich abgegrenzt. Umliegende landwirtschaftliche Flächen werden nicht beeinträchtigt und können weiterhin wie bisher genutzt werden.

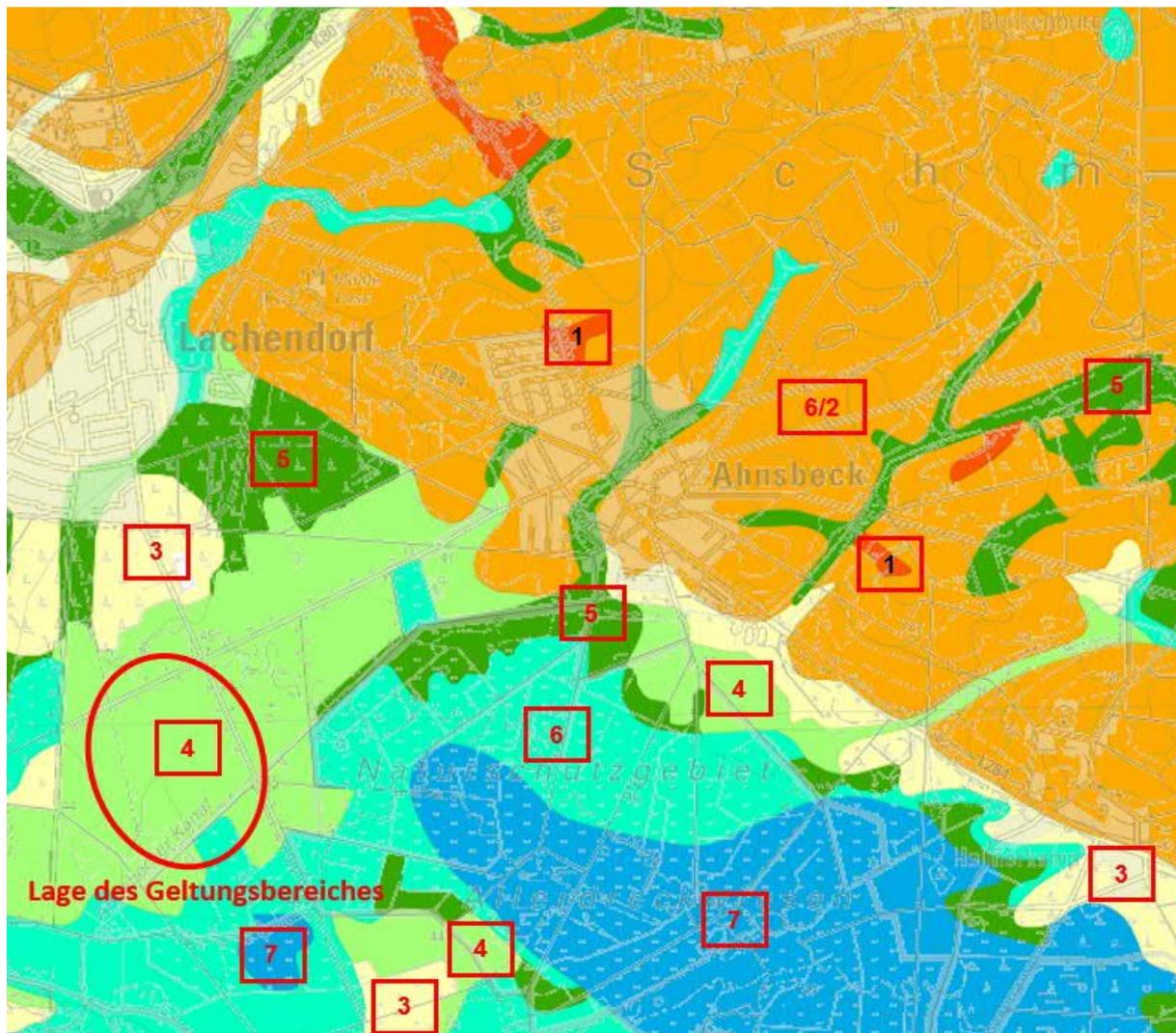
Gem. NIBIS-Kartenserver hat die Fläche des Geltungsbereiches nur einen mittleren (nicht hohen) Bodenertrag/Bodengüte.

Der Geltungsbereich weist gem. dem Kartenserver keinen Boden mit hohen Kohlenstoffgehalten auf. Südöstlich in ca. 470 m Entfernung befinden sich kohlenstoffreiche Böden (in diesem Fall Moorböden), innerhalb des Naturschutzgebietes „Allerdreckwiesen“. Generell handelt es sich bei kohlenstoffhaltigen Böden in der Regel um Moorböden, die sich häufig in Schutzgebieten befinden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es im Umfeld des Siedlungsbereiches von Ahsnsbeck keine Flächen mit kohlenstoffhaltigen Böden gibt, die für eine Solarparknutzung in Frage kämen.

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Plangebiet im Frühjahr und im Sommer bei 4 „schwach frisch“ (s. folgende Karte). Im Vergleich zu umliegenden landwirtschaftlich genutzten und unbebauten Flächen weist das Plangebiet somit zumeist eine geringere Feuchtestufe auf. Es gibt insgesamt 12 Feuchtestufen (1= dürr bis 12 = nass). Flächen mit dem geringen Feuchtwerte 1 befinden sich nur in einem kleinen Bereich am nördlichen Ortsrand und östlich von Ahsnsbeck. Diese kommen aufgrund ihrer geringen Größe für eine Flächenphotovoltaikanlage nicht infrage. Die Fläche mit Feuchtwert 3 südöstlich von Ahsnsbeck eignet sich aufgrund ihrer bewegten Abgrenzung ebenfalls nicht gut für diese Nutzung.

Der überwiegende Bereich um Ahsnsbeck hat einen Frühjahrswert von 6 und einen Sommerwert von 2 und ist damit im Durchschnitt nicht geeigneter als das Plangebiet.

Andere Flächen weisen gleiche oder höhere Feuchtwerte auf als das Plangebiet (s. folgende Abbildung).



NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 31.05.23)
rote Markierungen sind vom Büro infraplan GmbH übernommen

Dementsprechend sind aus landwirtschaftlicher Sicht keine geeigneteren Flächen im Umfeld von Ahsnsbeck vorhanden.

Das Gebiet ist deshalb für die Solaranlage besser geeignet als Gebiete im Umfeld.

Da die vorgenannten Gründe überwiegen und sich die Fläche potenziell eignet, wird zugunsten der Freiflächen-PV-Anlage abgewogen. Zudem ist die **Erzeugung** erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden **Abwägungen** eingebracht werden.

Natürliche oder naturnahe Elemente, die den Naturraum prägen, sind innerhalb des Plangebietes und direkt angrenzend nur untergeordnet vorhanden. Somit ergeben sich keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Entwicklungsziele für den Naturraum, dem das Plangebiet zugeordnet ist. Außerdem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen.

Das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft wird von der Planung nicht erheblich betroffen, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet und das Plangebiet eingegrünt wird. Der bestehende

Wald im Südwesten wird erhalten. Zudem gehen von der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen Emissionen aus, die sich negativ auf das Vorsorgegebiet auswirken könnten.

Das Vorsorgegebiet Forstwirtschaft ist im Südwesten des Plangebietes dargestellt und spiegelt den derzeit bestehenden Wald wider. Der Wald bleibt erhalten und wird zeichnerisch festgesetzt.

Das nord- und südwestlich Plangebiet bestehende Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist weiterhin möglich.

Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Im öffentlichen Interesse soll zur regenerativen Energiegewinnung ein möglichst großes Gebiet für die Freiflächensolaranlage zur Verfügung gestellt werden, welches eine abgrenzbare landwirtschaftliche Fläche einnimmt. Es wird daher als Kompromiss ein Abstand von 50 m zwischen dem Baugebiet mit Solaranlagen und Wald festgesetzt. Dies gilt für den Wald innerhalb des Geltungsbereiches sowie für den Wald, der sich nordwestlich des Plangebietes befindet. Dadurch wird sichergestellt, dass einerseits die Waldflächenerhalten bleiben und andererseits ein ausreichender Abstand zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten wird. Zudem handelt es sich bei der Freiflächen-Solaranlage nicht um von Menschen direkt genutzte Bebauungen, sondern lediglich um technische Anlagen. Diese sind zudem in ihrer Höhe begrenzt, so dass sie sich nicht erheblich auf den Blick zum Wald auswirken. Aufgrund der zwischen Baugebiet und Wald befindlichen Waldsaumbereiche wird die Schutzfunktion des Waldes gestärkt und es werden weder der Wald noch der Waldrand durch die Planung erheblich beeinträchtigt.

Innerhalb und angrenzend an das Plangebiet finden keine Sandabbautätigkeiten statt, sodass das Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung „Sand“ durch die Planung nicht eingeschränkt werden. Zudem ist das Vorsorgegebiet im Entwurf des RROP von 2017 nicht mehr vorgesehen.

Die in einiger Entfernung verlaufenden, regional bedeutsamen Wanderwege werden durch die Planung nicht beeinträchtigt und können weiterhin uneingeschränkt genutzt werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses. Zudem befindet sich zwischen dem Plangebiet und dem Bereich noch ein Wirtschaftsweg und landwirtschaftliche Flächen bzw. Wald. Des Weiteren stellen die Solarmodule keine erhebliche Behinderung für den Wasserabfluss dar. Somit ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bereiches zur Sicherung des Hochwasserabflusses.

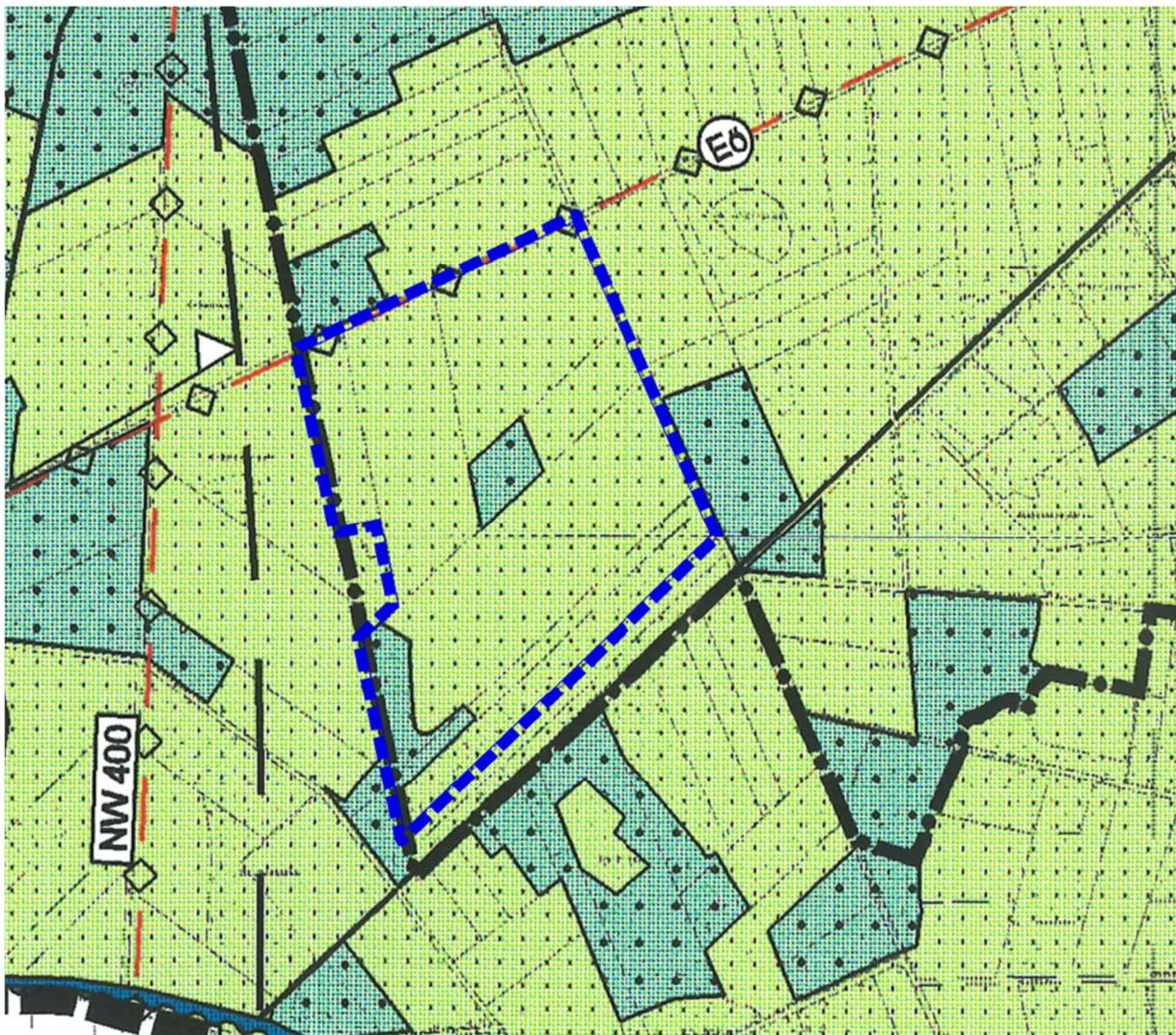
Die Planung erfolgt bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich. Die Abwägung erfolgt im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Photovoltaik-Anlage, um zur Energiewende mit einer Deckung des Bedarfs an klimaneutraler und ressourcenschonender Energieerzeugung beitragen zu können.

Die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigen die Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung.

4.2 Örtliche Planungen

4.2.1 Flächennutzungsplan

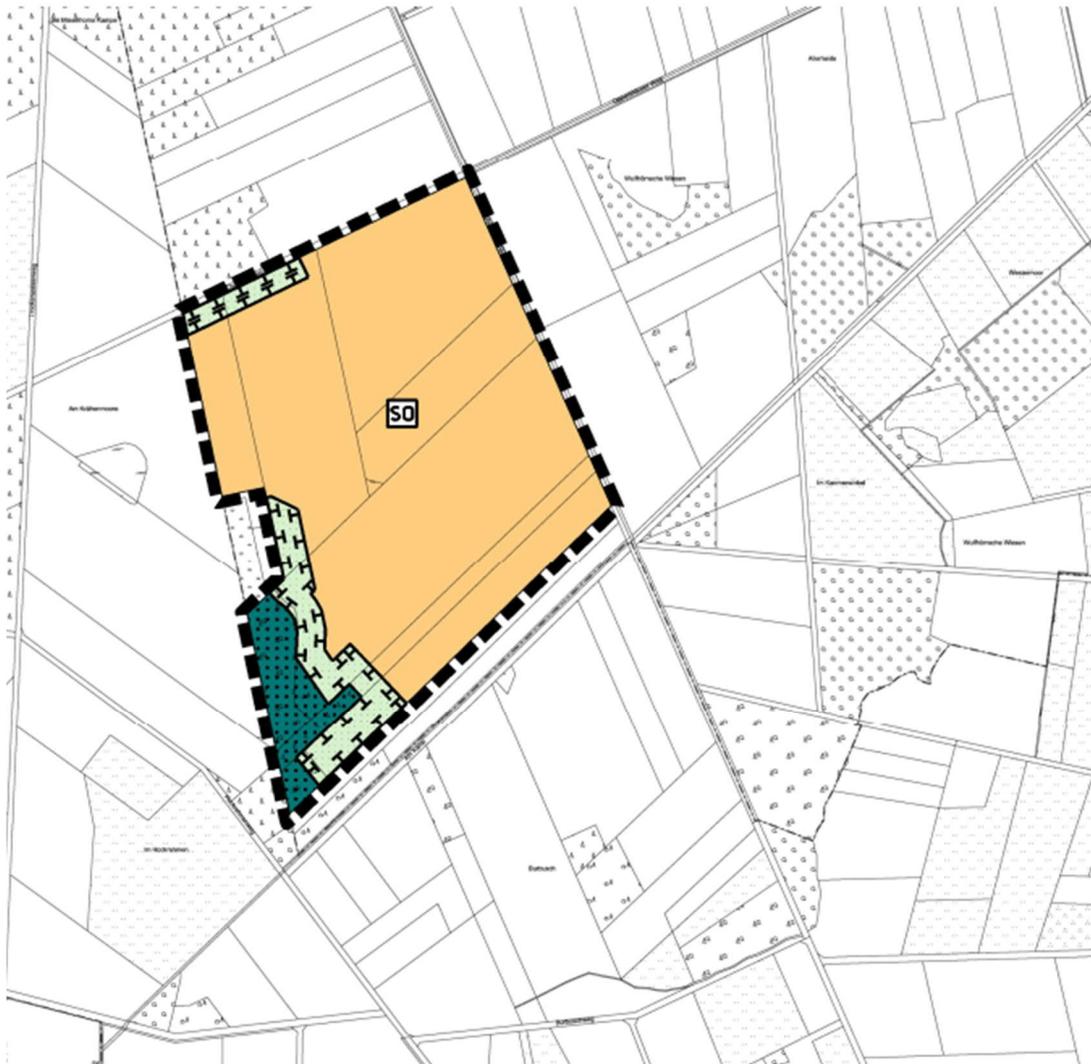
Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirk-same Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lachendorf stellt den Bereich des Bebauungsplanes als „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ dar. Diese Darstellungen widersprechen der Festsetzung des Bebauungsplanes mit einem „sonstigen Sondergebiet“, „privater Grünfläche“ und „Flächen für Wald“.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan d. Samtgemeinde Lachendorf (unmaßstäblich)

Daher führt die Samtgemeinde Lachendorf parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes die 55. Änderung des Flächennutzungsplans durch. Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung der Fläche des Geltungsbereiches von „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für Wald“ in „sonstiges Sondergebiet - Solarpark“ sowie in „private Grünflächen“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ geändert. Die südwestliche „Fläche für Wald“ bleibt bestehen und wird entsprechend des Bestandes vergrößert. Dagegen entfällt die mittig dargestellte „Fläche für Wald“, da sich dort **tatsächlich** kein Wald befindet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen der Darstellung des geänderten Flächennutzungsplanes. Damit wird dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 (2) BauGB Rechnung getragen.



55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lachendorf

4.2.2 SG Lachendorf: Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Samtgemeinde Lachendorf hat am 16.03.2023 einen „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen. Hierin sind Kriterien zur Ausweisung von Standorten in den einzelnen Gemeinden des Samtgemeindegebietes festgelegt. Dies ist ergänzend zum Flächennutzungsplan der Samtgemeinde zu sehen.

Das vorliegende Gebiet entspricht den Kriterien.

4.2.3 Gemeinde Ahsnsbeck: Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen

Die Gemeinde Ahsnsbeck hat am 02.08.2022 „Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ beschlossen.

Das vorliegende Gebiet entspricht auch diesen Kriterien.

4.2.4 Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne bestehen für das Plangebiet oder dessen direkter Umgebung nicht.

5 Geplantes Vorhaben

Es ist geplant, auf der überwiegenden Fläche des Plangebietes Freiflächen-Solarmodule zu errichten. Die Module werden fest aufgestellt nach Süden ausgerichtet, so dass die Modulreihen von West nach Ost verlaufen. Die Module dürfen sich gegenseitig nicht beschatten, folglich sind der Konstruktionshöhe wirtschaftliche und einstrahlungsbedingte Grenzen gesetzt (bis 3,50 m über Geländeoberkante); aus demselben Grund wird zwischen den Modulreihen ein Abstand von ca. 4,80 m vorgesehen, der ebenso wie die Fläche unter den Modulen von extensiv gepflegtem Grünland bedeckt ist. Die Trägerkonstruktion soll aus Stahlprofilen bestehen. Die Gründung ist mittels Rammpfählen geplant.

Die notwendigen Technikgebäude werden innerhalb der festgesetzten Baugrenzen aufgestellt. Es sind 12 Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik mit einer Grundfläche von jeweils maximal 4,00 x 3,50 m und einer Höhe von maximal 3 m zulässig.

Die Bereiche zwischen den Modultischen und darunter werden extensiv genutzt und ausgehagert, um eine Erhöhung der Artenvielfalt in der Fläche zu erreichen. Die eigentliche Modulfläche wird aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt. Die maximale Höhe des Zaunes beträgt 2,20 m. Die Unterkante des Zaunes wird entsprechend der Geländetopographie mindestens 25 cm über dem Boden ausgeführt, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Anlage wird umlaufend durch eine Hecke eingegrünt. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf nachtschwärmende Insekten und zur Vermeidung einer optischen Fernwirkung bei Nacht wird im Bebauungsplan eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage als unzulässig festgesetzt. Die gesamte Anlage ist wartungs- und emissionsarm.

Auf den nach dem aktuellen Planungstand verfügbaren Modulflächen ist eine Leistung von ca. 44.230 kWp geplant.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Wirtschaftswege „Lachendorfer Wiesenweg“ und „Oppershäuser Weg“. Beide Wege sind öffentlich gewidmet. Über den Lachendorfer Wiesenweg erfolgt die Anbindung nach Norden an die gemeindliche Hauptsammelstraße „Alter Postweg“ der Gemeinde Lachendorf, welche direkt an die L 311 und die L 284 anbindet.

6 Städtebauliche Daten des Bebauungsplanes

Geplante Nutzung des Geltungsbereichs	Fläche [m ²]
• sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	388.276
• private Grünflächen	55.338
○ davon G1 „Hecke“ (G1a = 6.201 m ² und G1b = 7.137)	(13.338)
○ davon G2 „Altgras-/Saumbereiche“	(42.000)
• Flächen für Wald	29.575
Summe:	473.189

7 Begründung der Festsetzungen des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

In Ahsnsbeck soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden, damit im Rahmen der sogenannten „Energiewende“ weitere regenerative Energie zur Verfügung gestellt werden kann. Um die Errichtung der Anlage zu ermöglichen, wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Damit wird festgelegt, dass die Fläche lediglich der Errichtung und dem Betrieb der Photovoltaik-Anlage vorbehalten sein soll und keine andere gewerbliche Nutzung ermöglicht wird.

Die Nutzung des Plangebietes durch die Photovoltaik-Anlage wird zeitlich begrenzt. Die Anlage ist spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme wieder zurückzubauen. Die Fläche ist bis Ablauf dieser Frist wieder in ihren Ursprungsstand zurückzusetzen (landwirtschaftliche Nutzfläche). Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung langfristig gesichert und ermöglicht, dass die Energie durch neue Technologien gewonnen wird, die bis dahin ggf. entwickelt werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Um möglichst wenig Fläche zu versiegeln, werden Versiegelungen auf die erforderlichen Fundamente und Nebenanlagen beschränkt. Für den Betrieb der Photovoltaikanlage sind Trafostationen erforderlich. Die Planung sieht hierfür 9 Gebäude vor. Um flexibel reagieren zu können, werden bis zu 12 Gebäude für Trafostationen ermöglicht. Um die Versiegelung zu begrenzen, wird eine max. Grundfläche von 4 x 3,5 m festgesetzt. Aufgrund der geringen Grundfläche sowie einer maximalen Wandhöhe von 3 m fügen sich die geplanten Gebäude in die Umgebung ein.

Es sind aufgeständerte Photovoltaikmodule geplant. Diese benötigen lediglich punktuelle Rammfundamente zur Verankerung. Sollte der Untergrund für diese Art der Verankerung wider Erwarten nicht geeignet sein, sind alternativ bedarfsorientierte Punkt- oder Streifenfundamente zulässig, um eine sichere Befestigung zu ermöglichen.

Um einen optimalen Betrieb der Photovoltaikmodule zu ermöglichen und gleichzeitig ein Entstehen überdimensionaler Anlagen zu vermeiden, werden Festsetzungen zur Höhe und Tiefe der Module sowie zum Mindestabstand der Modulreihen untereinander getroffen. Dabei werden die „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Nds. Landkreistag, 2023) berücksichtigt. Die Tiefe der Modultische wird allerdings größer gewählt als in den Hinweisen angeregt (max. 6,80 statt 5 m). Dafür ist der Abstand zwischen den Reihen größer (mind. 4,80 m statt 3,50 m). Dies bewirkt, dass zwischen den Modulreihen großzügig unüberdeckter Lebensraum für Pflanzen, Tiere und den Boden geschaffen wird. Die Module haben bei 20 Grad Neigung eine Höhe von insgesamt max. 3,50 m (s. Vorhaben- und Erschließungsplan), so dass sie hinter der einrahmenden Hecke (3,00 m - 3,50 m Höhe) eingegrünt werden. Bei max. 5 m Tiefe je Modulreihe müssten die Module eine steilere Neigung haben, was zu einer größeren Höhe führen würde. Damit wären die Module nicht mehr durch die Hecke eingegrünt und sie wären von weitem sichtbar. Alternativ müssten die Reihen auf 2 Module hochkant reduziert werden. Hierbei würde sich der Reihenabstand der Module wieder von mind. 4,80 m auf 3,50 m reduzieren. Zudem ist zu bedenken, dass aus Effizienzgründen eine zweireihige Modulausrichtung mehr Modulreihen bedingen, die wiederum mehr Material bedürfen und entsprechend auch mehr Aluminium sowie Bleche fordern. Dies führt zu mehr gebundenem CO² im Material. Insgesamt ergeben sich weniger Leistung und mehr Materialverbrauch und mehr

Versiegelung. Die Abwägung aller Kriterien führt daher zu größeren Reihenabständen und tieferen Modulreihen.

7.3 Baugrenzen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert. Für den gesamten Geltungsbereich ist ein großzügiges Baufenster festgesetzt, um eine flexible Ausnutzung hinsichtlich der Lage und Dimension der Solaranlage zu ermöglichen.

7.4 Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser einschließlich des abfließenden Wassers von den Modulen soll vor Ort breitflächig versickert werden. Daher sind alle Bodenbefestigungen in sicherfähiger Ausführung herzustellen. Lediglich für stärker befahrene Bereiche der Zufahrt sind Bodenbefestigungen (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zulässig, um Wartung und Reparaturen sicherzustellen.

7.5 Grünordnerische Festsetzungen

7.5.1 Private Grünflächen G1a und G1b „Hecke“

Das gesamte Baufeld ist im Umring mit einer Hecke zu bepflanzen. Damit wird gewährleistet, dass das Gebiet vollständig eingegrünt wird. Zudem bietet die Hecke Brutvögeln, Kleinsäufern und Insekten einen Lebens- und Nahrungsraum.

An den Seiten, die wichtig für das Landschaftsbild sind (Norden und Osten an den Wegen und aus Richtung der Siedlungsbereiche Lachendorf und Ahsnsbeck) ist die Hecke auf mind. 3,50 m heranwachsen zu lassen (G1a). In diese Seiten werden zudem Bäume in die Hecke integriert.

An den anderen beiden Seiten (Westen und Süden) wird dies nicht für erforderlich erachtet (G1b), da hier keine wesentlichen Blickbeziehungen bestehen. Zudem wirken sich hier höhere Gehölze durch ihren Schattenwurf erheblicher auf die Solarmodule und die Wirtschaftlichkeit der Anlage aus. Die Hecke ist hier auf mind. 3,00 m heranwachsen zu lassen und muss nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Da die Module max. 3,50 m hoch sein dürfen, sind diese vom Blickwinkel eines Fußgängers nicht mehr zu sehen. Hinzu kommt, dass fast allseitig bereits eine Eingrünung durch bestehende Gehölze besteht.

7.5.2 Private Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereiche“

Im Übergang zu angrenzenden Waldbereichen ist ein Altgras-/Saumbereich (halbruderalen Gras- und Staudenflur) zu entwickeln. Mit dem geplanten Pflegeregime wird ein neuer Lebensraum für verschiedene Tierarten geschaffen. Zudem dient die Fläche für die naturschutzfachliche Kompensation. Die Festsetzungen sind so definiert, dass der Typus der halbruderalen Gras- und Staudenflur während der Betriebszeit der PV-Anlage erhalten wird. Damit wird die Fläche nicht zum gesetzlich geschützten Biotop und kann nach Ablauf der Betriebszeit in eine landwirtschaftliche Fläche zurückgeführt werden.

7.5.3 Flächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“

Zur Begrünung der Flächen des sonstigen Sondergebietes ist dieses als Grünland zu entwickeln. Damit wird zum einen in Verbindung mit dem Mahdregime ein naturnaher Lebensraum für Kleinsäuger sowie Reptilien und Insekten geschaffen. Zum anderen wird die Bodenoberfläche gesichert und somit eine Erosionsgefahr der geneigten Fläche verringert. Zudem wird mit der Möglichkeit der extensiven Beweidung eine grundlegende landwirtschaftliche Weiternutzung der Fläche ermöglicht.

7.5.4 Einfriedungen und Beleuchtung

Eine ausreichende Einfriedung ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. **Um Zäune hinter der Hecke zu verstecken und das Landschaftsbild hiermit nicht zu beeinträchtigen** dürfen Einfriedungen nur eine maximale Gesamthöhe von 2,20 m haben. Davon ausgenommen ist die zwingend anzupflanzende Hecke, die mit dem Ziel der Eingrünung mind. 3,0 m -3,50 m Höhe haben muss (s. Kap. 7.5.1 „Hecke“). Um eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu verhindern, ist **außerdem** eine dauerhafte Beleuchtung der Anlage und des Außenzauns unzulässig.

Durchgehende Betonsockel werden ausgeschlossen. Zudem ist die Unterkante des Zaunes entsprechend der Geländetopographie mindestens 25 cm über dem Boden auszuführen. Damit wird vermieden, dass es zu Beeinträchtigung von Kleintieren durch die Einzäunung kommt. Zum Schutz von Vögeln ist Stacheldraht ausgeschlossen.

7.6 Geländeoberfläche

Um das Plangebiet in einem naturnahen Zustand zu erhalten und die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nachnutzung zu sichern, ist nur eine geringfügige Geländemodellierung ohne die Errichtung von Stützmauern zulässig. Zur Verhinderung von Kontaminationen ist zur Aufschüttung nur Bodenaushub aus dem Plangebiet oder mit Material, dass zu keinen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes führt, zu verwenden.

8 Ver- und Entsorgung

Da das Plangebiet nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient, ist lediglich die Herstellung einer Anbindung an das Stromnetz sowie an die Löschwasserversorgung erforderlich.

Die vorhandene 110 kV-Leitung der Avacon kann die erforderliche Leistung aufnehmen.

8.1 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 und der Fachempfehlung Löschwasserversorgung (AGBF) über einen Zeitraum von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m sicherzustellen. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird vereinbart, dass der Vorhabenträger die Löschwasserversorgung zu gewährleisten hat. Dies erfolgt bei Bedarf durch Zisternen oder Brunnen.

9 Hinweise

9.1 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht notwendig.

9.2 Kampfmittel

Gemäß dem Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurden die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Tlw. waren die Bilder wegen der Waldfläche nicht auswertbar. Die Betrachtung der Umgebung lässt keine Kampfmittelbelastung vermuten. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

10 Auswirkungen des Bebauungsplanes

10.1 Auswirkungen auf die Umgebung

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und den damit verbundenen Vorhaben ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die in der Umgebung des Plangebietes lebenden Menschen.

Das Plangebiet liegt befindet sich südwestlich der Ortschaft Ahnsbeck und südlich des Ortsteils Lachendorf. Es ist von weitreichenden Ackerflächen und Wald umgeben. Das nächste Wohngebiet befindet sich nördlich in ca. 830 m Entfernung. Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen durch den Betrieb der Anlage wie Lärm, **Blendwirkungen**, Erschütterungen oder Schwingungen sind auf Grund der Anlagenausführung und der angewandten Techniken nicht zu erwarten. Lärmemissionen entstehen bei Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Diese sind jedoch so gering, dass eine Belastung der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten ist. Auch ein erheblicher Verkehr entsteht durch den Anlagenbetrieb nicht.

10.2 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

Durch die Bebauung gehen für die Dauer der Nutzung als Photovoltaikanlage anlagebedingt landwirtschaftliche Fläche für die aktive Bewirtschaftung verloren.

In begrenztem Umfang können die Flächen unter der PV-Anlage weiterhin extensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem ist die Anlagen-Fläche nach 30 Jahren ihrer ursprünglichen (also landwirtschaftlichen) Nutzung zuzuführen. Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können uneingeschränkt weitergenutzt werden.

Gem. Raumordnungsprogramm handelt es sich nicht um ein Vorrang- oder Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft. Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen un bebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde Ahnsbeck keine höhere Feuchtstufe auf (s. Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“).

Die Abwägung erfolgt im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten der Photovoltaik-Anlage, um zur Energiewende mit einer Deckung des Bedarfes an klimaneutraler und ressourcenschonender Energieerzeugung beitragen zu können.

10.3 Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald und Jagd

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich Wald. Dieser wird als solcher festgesetzt. Zudem befindet sich nordwestlich des Oppershäuser Weges ein Flurstück mit Wald (nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes). Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Von den Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zum Baugebiet einzuhalten. Die Abstandsflächen werden als „Grünfläche“ und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen des Waldes wird so vermieden.

Der Geltungsbereich wird zur Jagd genutzt. Im Jahr der artenschutzrechtlichen Kartierungen (infraplan GmbH 2023) fiel anhand von zahlreichen Trittsiegeln insbesondere das jagdbare Rehwild auf. Untergeordnet zeigten sich einige Individuen des Feldhasen, des Jagdfasans und nur wenige Aufwürfe des Schwarzwilds.

Ansitze zur Jagd befinden sich allseits in den angrenzenden Raumkanten mit Gehölzen. Ein Ansitz steht im Westen des Geltungsbereiches in einer kurzen Kiefernzelle am Rand des Geltungsbereiches (am Rand des gesetzlich geschützten Biotops). Die Fläche wird als Grünfläche „Altgras-/Saumbereich“ festgesetzt. Alle bestehenden Jagdsitze können erhalten bleiben und liegen jederzeit erreichbar, außerhalb der Einzäunung des Solarfeldes. Somit bleibt die jagdliche Nutzung im Bereich der vorhandenen Jagdsitze zwar weiterhin möglich, schränkt sich aber durch die Solaranlage mit umgrenzender Einzäunung entsprechend ein. Der Bereich des Solarparks entfällt als Jagdraum und i.d.R. als Lebensraum für höheres Wild.

Der Bestand an Jagdwild wird dagegen nicht erheblich beeinträchtigt, da die Deckungsflächen mit Gehölzen, Grünland und Ruderalflur nicht im Bereich des Solarfeldes liegen. Gleichwohl wird insbesondere Rehwild von Äsungsplätzen in der Feldflur an andere Stellen verdrängt. Der Solarpark hat eine Länge von ca. 700 m und eine Breite von ca. 580 m. Um den Solarpark herum sind weiträumig Freiflächen vorhanden, die von dem Wild weiterhin als Lebens-, Bewegungs- und Nahrungsraum genutzt werden können. Durch die Eingrünung mit dichten Hecken als Refugium bleiben die Randzonen am Solarpark für Wild attraktiv. Außerhalb des Solarparks erfolgt daher keine erhebliche Beeinträchtigung der Jagd durch die Planung.

Insgesamt wird zugunsten des Solarparks mit dem Ziel der Stromerzeugung und gegen die Interessen der Jagd abgewogen.

10.4 Auswirkungen auf Umweltbelange

Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ zu entnehmen. Alle durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahnsbeck“ entstehenden Eingriffe werden vermieden bzw. vollständig ausgeglichen.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans sind in Teil 1 Kap. 1 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Fachgesetze

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens werden die betroffenen Rechtsgebiete des BNatSchG beachtet. Dies betrifft insbesondere die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff sowie die Vorschriften zum Artenschutz.

2.1.2 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Diese Vorgabe wird beachtet, indem die Bodenversiegelung auf ein Minimum begrenzt ist. Zudem ist festgelegt, dass die Gebäude und Anlagen nach Nutzungsende vollständig zurückzubauen sind.

2.1.3 Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§ 7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG § 4).

2.1.4 Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 9 und Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) § 8 (3)

Im Südwesten des Plangebietes befindet sich Wald. Dieser wird als solcher festgesetzt. Zudem befindet sich nordwestlich des Oppershäuser Weges ein Flurstück mit Wald (nördlich des

Geltungsbereiches). Südwestlich grenzt ebenfalls eine Waldparzelle an. Von den Waldflächen wird mit 50 m ein ausreichender Abstand zum Baugebiet eingehalten. Zwischen Wald und Baugebiet wird extensives Grünland angelegt und es erfolgt eine Eingrünung des Baugebietes mit einer Hecke. Die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen wird daher durch die Planung nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktionen wird so vermieden.

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (LRP 1991) sind aufgrund seines Alters als überholt zu betrachten, dennoch können sie einen grundlegenden Hinweis auf die Wertigkeit der Flächen innerhalb des Plangebietes liefern.

Für die Landschaftseinheit „Lachendorfer Bruch- und Sandgebiet“, in der das Plangebiet liegt, trifft das Maßnahmenkonzept die Aussage, dass dieses Gebiet durch weichseleiszeitliche Sand- und Kies-sedimente geprägt ist. Es wird untergliedert in Allerdreckwiesen, die Allerheide sowie das Schweine- und Osterbruch.

Westlich der Allerdreckwiesen grenzt die Allerheide an. Sie ist eine flach gewölbte, trockene Sandplatte. Die podsolierten Böden, die lange Zeit verheidet waren, sind ehemalige Standorte von Eichen-Birkenwäldern. Heute sind sie mit ausgedehnten Kiefernforsten bestanden. Kleinflächig findet Ackernutzung statt.

- Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich ein Wald. Dieser wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 als Fläche für Wald festgesetzt und bleibt erhalten. Im Norden an den Geltungsbereich angrenzend verläuft ein Wirtschaftsweg, wobei sich dort nördlich wiederum Wald anschließt. Dieser Wald liegt nicht im Plangebiet. Zwischen dem sonstigen Sondergebiet und den Wäldern wird ebenfalls ein ausreichender Abstand von 50 m zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten.

Gem. Karte 2 „Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche“ des Landschaftsrahmenplanes stellt sich westlich bzw. tlw. noch im Westen innerhalb des Plangebietes ein Bereich als Entwicklungsgebiet, in dem die in einem funktionalen Zusammenhang zu wichtigen Bereichen stehen, sowie Dünenbereiche in und am Rand der Allerniederung, dar (E9 und E10, in der Karte unten orange dargestellt). Der Grenzbereich am und im Plangebiet wird als Acker, Grünland und Wald charakterisiert. Die Entwicklungsziele bestehen in der Ausdehnung und Vernetzung angrenzender naturnaher Landschaftsteile, der Extensivierung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der verstärkten Wasserrückhaltung. Westlich des Plangebietes sind zudem die Schaffung von Nahrungsplätzen für den Weißstorch, die Wiedervernässung des Gebietes durch Wasserzurückhaltung sowie die Rückführung von Ackernutzung zu Grünland als Entwicklungsziel festgelegt.

Zudem sind im Südwesten des Plangebietes ist Wald und westlich des Plangebietes Feldgehölzbestände auf moorigen Standorten gekennzeichnet (in der Karte unten hellgrün dargestellt, s. Nr. 49).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich ca. 380 m südwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ (NSG LÜ 209). Mit der Planung wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht. Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus, die in das Schutzgebiet hineinwirken könnten. Zudem wird das Plangebiet eingegrünt und eine dauerhafte Beleuchtung ausgeschlossen. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch Lichtemissionen/Reflexion sowie durch optische Beeinträchtigungen durch die baulichen Anlagen verhindert.

Südlich des Plangebietes in ca. 815 m Entfernung befinden sich überlagernd das Landschaftsschutzgebiet „Allertal bei Celle“ (LSG CE 34) und das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (EU-Kennzahlen 3021-331).

Aufgrund der Entfernung und der emissionsarmen Anlage entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete.

Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

3.2 Schutzgüter

Untersuchungsgegenstand der folgenden Umweltprüfung sind die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgelisteten Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 (Bodenschutz) und Abs. 3 (Eingriffsregelung nach BNatSchG) BauGB.

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale schutzgutbezogen beschrieben. Die Bewertung des Ist-Zustandes innerhalb des Plangebietes erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen. **Als Grundlage der Bewertung wurden die „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom NLWKN (1/94, korrigierte Fassung 11/2019) verwandt.**

Dabei werden das Schutzgut Pflanzen und Tiere anhand einer fünfstufigen Skala sowie die Schutzgüter Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild anhand einer dreistufigen Skala bewertet.¹ Die Beurteilung des Schutzgutes Mensch erfolgt verbal-argumentativ.

¹ Fünfstufige Bewertungsskala für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (V. DRACHENFELS: „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN 1/2012 (korrigierte Fassung 2019)): Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung.

Abweichend von den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (2019) wird für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie den Teilbereich gefährdete Pflanzen und Tierarten angelehnt an die Bewertungsskala der Biotoptypen folgende dreistufige Bewertungsskala angewendet: Wertstufe III = von besonderer Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung.

Anschließend werden die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Veränderungen des Umweltzustandes auf die Schutzgüter projiziert. Eine Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn eine Störung einzelner Bestandteile des Naturhaushalts und des Landschafts-/Ortsbildes wahrscheinlich ist.

Ein Eingriff liegt dagegen nur vor, wenn diese Beeinträchtigung erheblich ist. Eine Erheblichkeit ist stets dann gegeben, wenn der Wert eines Schutzgutes durch die Planung um mindestens eine Wertstufe abnimmt.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortschaft Ahsnsbeck (ca. 1.800 m Entfernung zum Ortsrand) und südöstlich des Ortsteils Lachendorf (ca. 830 m Entfernung zum Ortsrand). Es wird im Norden und Osten durch Wirtschaftswege begrenzt.

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Ackerflächen und kleinere Waldflächen geprägt. Südlich befindet sich ca. 60 m entfernt der Ahsnsbecker Kanal.

Derzeit stellt sich das Plangebiet als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar. Zudem weist es im Südwesten einen kleinen Wald auf.

Vorbelastungen des Plangebietes bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches (Düngung, Pestizide, Beregnung und Folienabdeckungen, Bodenverdichtung durch schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge).

Die nördlich und östlich befindlichen Wirtschaftswege dienen auch als Radwanderwege sowie als Spazierweg, Jogging- bzw. Walkingstrecke und damit der Naherholung.

Das Plangebiet hat für das Schutzgut Mensch eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Bewertung

Die Planung ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Aufgrund der Festlegung von maximalen Anlagen- und Gebäudehöhen fügt sich die geplante Bebauung in die Umgebung ein. Zudem werden Festsetzungen zur Bepflanzung des Plangebietes getroffen, die eine Eingrünung des Geltungsbereiches bewirken. Der im Plangebiet befindliche Wald wird erhalten.

Von der Anlage gehen betriebsbedingt keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen aus. **Lärmemissionen entstehen bei Photovoltaikanlagen nur durch die verwendeten Transformatoren. Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Ortsrand (>800m) und der Geringfügigkeit der Lärmemissionen sind keine relevanten Lärm- oder Blendwirkungen an schutzbedürftigen Wohnbebauungen zu erwarten.** Zudem wird das Plangebiet eingegrünt. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der umgebenden Bereiche durch Lichtreflexion durch die baulichen Anlagen verhindert. Auch dauerhafte Beleuchtungen werden ausgeschlossen.

Zudem können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da das Plangebiet aufgrund seiner Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der derzeitigen Nutzung des Gebietes keine erhebliche Bedeutung für das Wohnumfeld der nächstgelegenen Ortschaften Ahsnsbeck und Lachendorf hat. Die angrenzenden Wirtschaftswege bleiben erhalten und können weiterhin für die Naherholung genutzt werden.

Insgesamt ergeben sich somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnen, das Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Der Wald würde (wie auch mit dem Vorhaben) bestehen bleiben. Das Plangebiet könnte weiter landwirtschaftlich genutzt werden und hätte auch zukünftig nur eine untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Mensch. Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, Nahrungsmittel oder nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können. Allerdings könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich langfristig überwiegend ein Eichenmischwald entwickeln, wodurch das Plangebiet durch die angrenzenden Wege an Bedeutung für das Schutzgut Mensch zunehmen würde.

3.2.2 Schutzgut **Arten- und Lebensgemeinschaften**

Das Plangebiet wurde im Zeitraum von Oktober 2022 bis November 2023 kartiert. Dabei erfolgten Kartierungen von Rast- und Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien/Amphibien und kleinflächiger Tagfalter, Heuschrecken und Libellen sowie Biotoptypen. Im Rahmen der Kartierungen erfolgte neben der Arterfassung auch eine Beurteilung der Habitataignung sowie die Beurteilung der funktionalen Einbindung ins Umfeld.

Biotoptypen/gefährdete Pflanzenarten

Basisszenario

Biotoptypkartierungen erfolgten am 20.10.2022, 21.04. und 14.06.2023, so dass unterschiedliche phänologische Termine der Vegetationsperiode genutzt wurden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Celle wurde auf Grundlage einer ersten Begehung im Okt. 2022 ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt (s. nachfolgende Abbildung), welches das Plangebiet und dessen Umfeld mit einem ca. 200 m Abstand umfasst.

Der Geltungsbereich wird überwiegend durch einen Sandacker (AS, Wertstufe I) eingenommen, der an den beiden angrenzenden Wegen Anschlüsse für die vollflächige Feldberegnung im Plangebiet besitzt. **Es existieren hier nur nitrophile Ackerwildkrautarten in intensivem Pflanzenbau unter Beregnung (keine gefährdeten Arten magerer Sandböden). Innerhalb der Ackerflächen befindet sich zudem ein kleinflächiges, altes Erdlager von ca. 150 m² mit Bewuchs aus Holunder und Birke (HBE/URF), eine sehr kleine Ruderalfläche von ca. 50 m² mit einem toten Baum (HBE/URF) sowie eine kurze Kiefernreihe (HBE).** Im Südwesten des Plangebietes liegt ein Kiefern-mischwald (WZK) und Eichenmischwald feuchter Sandböden (WQF). Am östlichen Waldrand besteht eine feuchte Ruderalflur mit nitrophilen Großstauden und Brennnessel-Dominanz (URF).

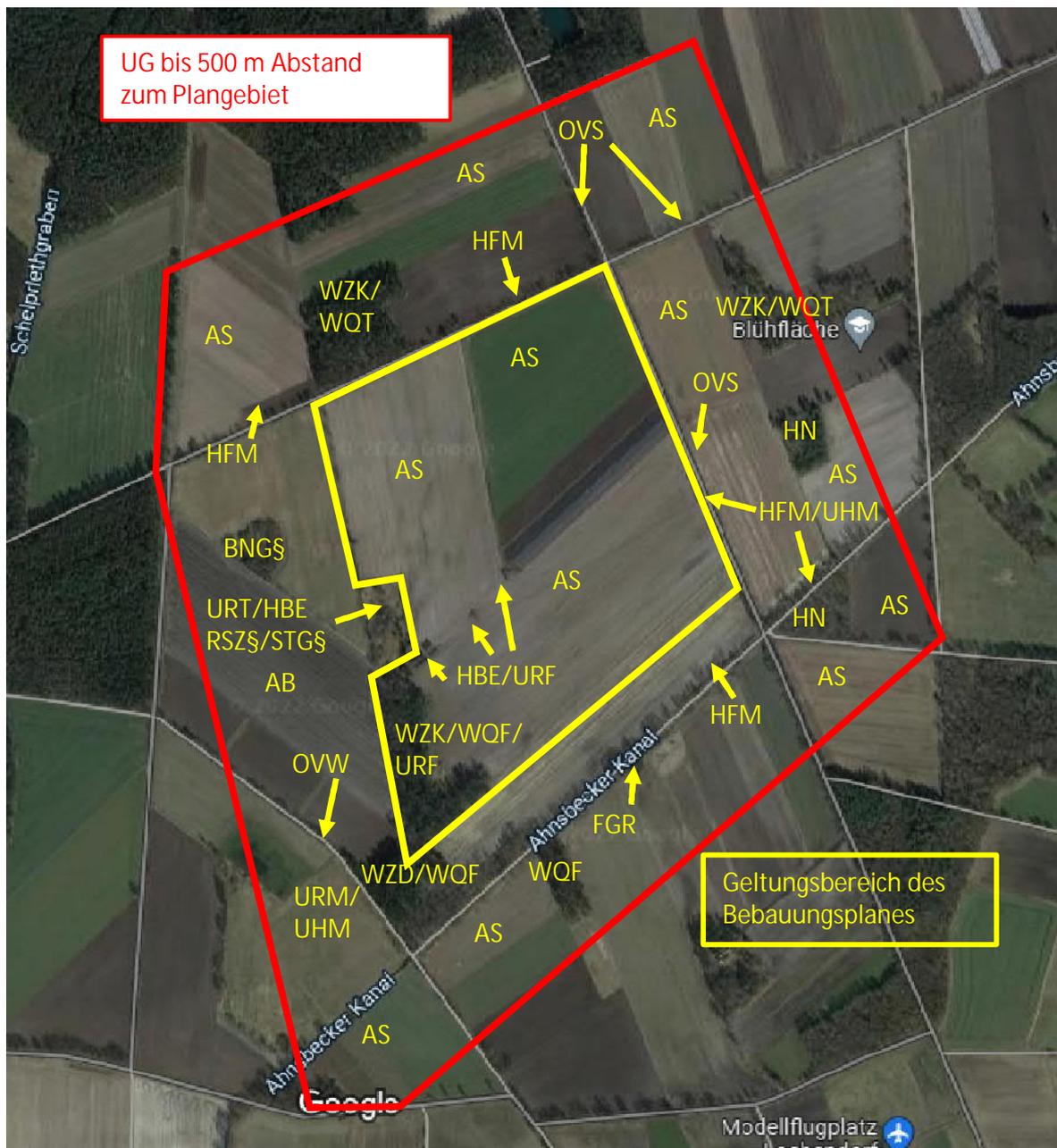
An den nördlichen und östlichen Rändern des Plangebietes verlaufen Feldwege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche (OVS asphaltiert bzw. geschottert OVW, Wertstufe I), die von Strauch-Baumhecken aus standortheimischen Laubgehölzen (HFM) und einigen Altkiefern begleitet werden. Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich an den Feldweg angrenzend zudem ein Kiefern-mischwald (WZK) sowie ein Eichenmischwald armer, trockener Sandböden (WQT).

Angrenzend an den Geltungsbereich setzen sich im UG fast allseits die Ackerflächen fort (AS). Daran anschließend bestehen westlich verbrachende Äcker (URT bzw. UHM) mit einzelnen Laubgehölzen

(HBE), sowie entlang des Ahnsbecker Kanals (FGR) vereinzelt feuchte, naturnahe Feldgehölze aus Weiden, Erlen, Eichen (HN) sowie Strauch-Baumhecken (HFM).

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope bzw. bestandsbedrohte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Im Westen grenzt jedoch unmittelbar an den Geltungsbereich ein gesetzlich geschütztes Biotop, welches einen Sandtrockenrasen (RSZ §), Ruderalflur (URT), Sukzessionsgehölze (HBE) und 2 eingelassene Wiesentümpel (STG §) beinhaltet. Bei den beiden Wiesentümpeln handelt es sich um kleine Bodenabbaugewässer, die im Sommer/Herbst 2022 völlig trockenfielen.

Etwa 250 m westlich zum Plangebiet (in freier Feldflur) liegt im Weiteren ein Moor- und Sumpfgewächsbereich (BNG § - Gagelgebüsch, mit randlichen Moorbirken mit mittig trockenfallenden Kleinstgewässer, etwas Ried im Restmoor).



Darstellung der Biototypen (unmaßstäblich, Luftbild)

Quelle: googlemaps ©2023, Bilder©2023 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies, Kartendaten © 2023 GeoBasis DE/BKG (© 2009), Google, abgerufen: 20.03.2023)

Kürzel	Biotoptyp nach v. DRACHENFELS (2021) im Plangebiet	Wertstufe*	Flächengröße (m ²)
AS	Sandacker	I	441.614
HBE/URF	Baumreihe (Kiefern) und Einzelbäume (Kiefer, Birke) und ausdauernde Ruderalflur (Brennnesselflur) im Umfeld von Einzelbäumen und am Waldrand (Kleinflächen summiert)	II	2.000
WZK/WQF	Kiefern und Eichen-Birkenmischwald	IV	29.575
			473.189
*Wertstufen n. v. DRACHENFELS, „, NLWKN 1/2012 (2. korrigierte Fassung, März 2021): I= von geringer Bedeutung (intensiv genutzte, artenarme Biotoptypen), II= von allgemeiner bis geringer Bedeutung, III= von allgemeiner Bedeutung, IV= von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, V= von besonderer Bedeutung (gute Ausprägungen naturnaher und halbnatürlicher Biotoptypen)			

Biotoptypen im Plangebiet

Die nachfolgenden Fotos wurden bei der Erstbegehung am 20. Oktober 2022 aufgenommen.



Asphaltierter Feldweg und Gehölzreihen östlich des Plangebietes (Blick nach Norden)



Feldweg, Hecken und Wald nördlich des Plangebietes (Blick nach Osten)



Plangebiet (Acker mit beerntetem Maisfeld) und angrenzendem Wald im Südwesten (Blick nach Südwesten)



Acker im Plangebiet (Spargelanbau und Wintergerste-neinsaat) (Blick nach Westen)



Absterbender Kiefern-mischwald im Südwesten des Plangebietes (Blick nach Nordosten)



Eichenmischwald an der Südwestgrenze des Plangebietes (Blick nach Osten)

Die nachfolgenden Fotos zeigen den Bestand im Plangebiet am 21.04.2023:



Asphaltierter Feldweg und Gehölzreihen östlich des Plangebietes (Blick nach Süden)



Feldweg, Hecken nördlich des Plangebietes (Blick nach Westen)



Plangebiet im Nordosten (Acker mit Wintergerste) und angrenzender Baum-Strauchhecke (Blick nach Westen)



Acker im Plangebiet (Kartoffel- und Spargelanbau) (Blick nach Westen)



Maiseinsaat im Nordwesten des Plangebietes (Blick nach Osten)



Eichen-Birkenmischwald im Südwesten des Plangebietes (Blick nach Osten)

Bewertung

Die Planung ermöglicht eine Überbauung bzw. Versiegelung von Sandacker, die aufgrund der intensiven Nutzung der Biotoptypen von geringer Bedeutung ist (Wertstufe I).

Das Plangebiet wird eingegrünt und entlang des Waldes im Südwesten, des Biotopes sowie im Nordwesten eine Grünfläche festgesetzt. Zudem wird der Wald im Südwesten des Geltungsbereiches als Fläche für Wald festgesetzt und bleibt erhalten. Dadurch ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die angrenzenden, teilweise höherwertigen Biotope.

Das nächste Schutzgebiet befindet sich ca. 380 m südwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt sich dabei um das Naturschutzgebiet „Allerdreckwiesen“ (NSG LÜ 209). Durch die Entfernung sowie der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, von welcher keine erheblichen Schall-, Geruchs- oder Abgasemissionen ausgehen, die in das Schutzgebiet hineinwirken können, bestehen für das Schutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Aufgrund der Lage von hochwertigen Strukturen (Wald, Hecken und geschützten Biotopflächen) außerhalb von Eingriffsräumen, ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biotoptypen und das nächstgelegene Schutzgebiet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben und hätte auch zukünftig nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen. Es könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ hätte.

Gefährdete Tierarten

Das Plangebiet mit möglichen Eingriffen für Solarmodule stellt sich bis auf den Wald, welcher eine entsprechend hochwertige Habitatfunktion aufweist, als intensiv genutzter Feldlebensraum dar. In den Randzonen des Untersuchungsgebietes (UG) im Norden, Osten, Süden und Südwesten bestimmen Gehölzstrukturen, Feldwege, Gebüsche, Magerrasen, kleine temporäre Still- und Fließgewässer sowie im Westen ein geschütztes Biotop den Bestand.

Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet vor allem in seinen Randzonen sowie in der Fläche für Wald als Habitatraum für Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten geeignet.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Celle wurde auf Grundlage einer ersten Begehung im Okt. 2022 ein Untersuchungsgebiet (UG) festgelegt, welches im Vergleich zur Plangebietsfläche je nach Artengruppe auf 50 m, 200 m und 500 m Abstand erweitert ist, da teilweise höherwertige Freiräume mit Offenland- und Brachflächen sowie Wald und Gehölzstrukturen für Amphibien, Reptilien, Brut- und Rastvögel und Insekten angrenzen.

Die Kartierungen wurden vom 08.02. bis zum 22.11.2023 an 18 Tages- (Nr....a) und 12 Abendterminen (Nr....b) bei jeweils günstiger Witterung durchgeführt (s. nachfolgende Tabelle). Dabei erfolgten Erfassungen bis zu einem Umkreis von mind. 50 m für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten, bis zum Umkreis von 200 m für Brutvögel und bis 500 m Abstand zum Plangebiet für Rastvögel im Offenland.

Nachfolgend ist eine Gesamtübersicht zu standardisierten Kartiermethoden und -terminen der faunistischen Untersuchungen im UG dargestellt.

Nr. d. Kart. in 2023 Datum	Uhrzeit und Witterung	Bemerkungen
Nr. 1 a 08.02.	8.30 – 16.40 Uhr Minus 4 bis Plus 3 °C, heiter, früh dunstig, Windstärke 1	Phänologischer Stand: Beginn der Haselnussblüte um Lachendorf und Ahsnsbeck, Holzabtrieb im Südwesten (geschädigte Bäume im Wald) <ul style="list-style-type: none"> 1. Zug- und Rastvogelkartierung im beginnenden Frühjahrszug Erster Kranichzug mit ca. 40 Tieren am Südrand des UG Richtung Osten erste durchziehende Feldlerchen (2 Ex. im Osten des UG)
Nr. 2 a 22.02.	9.30 – 17.00 Uhr 9 – 14 °C, heiter, trocken, Windstärke 1-2.	Phänologischer Stand: Fast Vollblüte der Haselnuss und Beginn der Schwarzerle am Ahsnsbecker Kanal, Holzeinschlag im Südwesten <ul style="list-style-type: none"> 2. Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahrszug sowie Suche nach Horstpotenzialen/Höhlenbäumen etwa 30 Kranichzüge an einem Termin mit ca. 20 bis 70 Tieren am Nordrand und Südrand des UG Richtung Osten und außer Sicht in den „Allerdreckwiesen“ sammelnd und rastend; viele durchziehende Feldlerchen (ca. 30 Ex. im zentralen UG) 2 Bussardpaare mit bereits besetzten Revieren 1 Rotmilan am Südostrand des UG über Gehölz (mglw. hier überwintert?) 2 Turmfalken jagend
Nr. 3 a 05.03.	8.50 – 16.20 Uhr 3 – 8 °C, bewölkt-bedeckt, Windstärke 1-2.	Phänologischer Stand: Vollblüte der Haselnuss und der Schwarzerle, 1. Blüte <i>Vicaria verna</i> ; Bodenbearbeitung im Spargelanbau <ul style="list-style-type: none"> 3. Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahrszug (2 Wildgänse und 4 Kranichzüge ohne Rast im südl. UG von West nach Ost), ggf. erste Brutvögel, Horstpotenzialen, Höhenbäumen im Winterhabitus; Nachweise von typischen Ganzjahrsvögeln Amphibienkartierung: ggf. Beobachtung von Wanderungen (noch zu kalt, ohne Aktivitäten)

		<ul style="list-style-type: none"> • 1. Fledermauskartierung: Erste Altbaumkontrollen mit Blick auf Winterquartiere bzw. Einflugmöglichkeiten der Fledermäuse (noch ohne Aktivitäten)
Nr. 4 a, b 21.03.	9.00 – 12.00 Uhr und 19.00 – 21.00 Uhr 17 – 9 °C, heiter-gering bewölkt, Windstärke 2 bis 0	<p>Phänologischer Stand: Ende der Schwarzerlenblüte; Pflaumen- und Schneeglöckchenblüte, erster Blattaustrieb von Weiden, Spargel abgedeckt., Kartoffeldämme geformt; noch Holztransporte im Südwesten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahrszug • 1. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung (Etablierung von Feldlerchen auf Wintergerste; Revierverhalten von Schwarzspecht, Buntspecht, Rabenkrähen, Bussarden) • 1. Optische Reptilien und Amphibienkartierung: Wanderungen in Laichhabitate, Sonnen, Paarungen (noch ohne Aktivitäten). • 2. Fledermauskartierung: Abends erste mobile Detektorortung der Aktivität von Fledermäusen an Gehölzkulissen im UG. Suche nach Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen (noch ohne Aktivitäten)
Nr. 5 a, b 12.04.	9.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 23.00 Uhr 4 – 14 -7 °C, leicht bewölkt, luftfeucht, Windstärke 2	<p>Phänologischer Stand: Vollblüte der Schlehe, Bodenbearbeitung für Sommerkulturen, Kartoffel legen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5. Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahrszug (ohne Rastereignisse, wegen Unruhe - Überackerung vor Frühjahrssaaten) • 2. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung (Amsel, Dorngrasmücke) • 2. Reptilienkartierung: optisch beim Sonnen und über Fangmatten (ohne Nachweise, noch zu kalt) • 2. Amphibienkartierung: Abenderfassung, Verhören und optische Beobachtungen, ggf. Wanderung über Freiflächen und Wege, Käschern an Gräben und Teichen, auf adulte Amphibien, Laichschnüre, Larven. (ohne Nachweise, noch zu kalt) • 3. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung an Gehölzkulissen. Kontrolle Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen (noch ohne Aktivitäten – zu kalt, kaum Insekten))
Nr. 6 a, b 21.04.	9.00 – 13.00 Uhr und 19.00 – 23.00 Uhr 5 – 17 - 8 °C, leicht bewölkt, luftfeucht, Windstärke 2	<p>Phänologischer Stand: Pappelaustrieb, die Birken- und Vogelkirschblüte setzt relativ spät ein; Weiden begrünt; Eiche und Esche noch offen; letzte Bodenbearbeitung für Sommerkulturen, Rüben- und Maisaussaaten auf großen Flächen, Kartoffel legen für späte Reifegruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung • zahlreiche Gehölz- und Heckenbrüter an den Rändern des UG, Kolkraabe bestimmend im südwestlichen Wald; direkt im Offenland 3 Feldlerche und 1 x Schafstelze im Wintergetreide); • Kolkraben, Rabenkrähen, Ringeltauben, Stare, je 1 x Turmfalke, Rotmilan und Bussard über der frischen Bodenbearbeitung • 3. Reptilienkartierungen optisch beim Sonnen und über Fangmatten

		<ul style="list-style-type: none"> • 1. Insektenkartierung: nur überwinternde Ubiquisten der Tagfalter und erste häufige Frühjahrsfalter (keine Libellen, Heupferde) • 3. Amphibienkartierung: Abenderfassung, Verhören und optische, Wanderung über Freiflächen und Wege, Käschern an Gräben und Teichen, auf adulte Amphibien, Laichschnüre, Larven. (bisher Grasfrosch und Erdkröte im südlichen UG – außerhalb des Plangebietes) • 3. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung an Gehölzkulissen. Zudem Kontrolle von Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen. Erste Aktivitäten von Zwergfledermäusen im Südwesten des UG (in Nähe zu Hohlbäumen von Kiefer, Birke)
Nr. 7 a, b 08.05.	8.00 – 13.00 Uhr und 20.30 – 23.30 Uhr 8 - 19 - 10 °C, luftfeucht wolkig bis gering bewölkt, Windstärke 2-1	<p>Phänologischer Stand: zügiger Austrieb von Linde und Ahorn; Pappel, Eiche und Esche noch licht; Schossen der Wintergerste, Kartoffelaustrieb, laufende Spargelernte auf 2 Flächen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Brutvogelkartierung (Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung vgl. 21.04.23; • 3 Feldlerchenpaare im Nordosten etabliert, 2x Schafstelzenpaare, 3 Bachstelzen am Rand des Spargelanbaus und an Wegen, Gräben; 1x Braunkehlchen im Biotop im Westen. • 4. Reptilienkartierung: optisch beim Sonnen und über Fangmatten (1 x adulte Blindschleiche auf Weg am Waldrand im Südwesten in Nähe Ahsnsbecker Kanal) • Abenderfassung, Verhören und optische Ansprache von Brutvögeln, und 4. Amphibienkartierung, Wanderungen, Käschern an Gräben und Teichen, auf adulte Amphibien, Laichschnüre, Larven. (nur 2 Grasfrösche im Biotop im Westen) • 1. Insektenkartierung: Tagfalter, Heuschrecken, Libellen – nur im Biotop und Waldrand im Südwesten (bisher nur Tagfalter vgl. 21.04.; vermehrt Weißlinge am Südrand des UG; Frühjahrslibellen am Ahsnsbecker Kanal) • 4. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung der Aktivität in gehölzreichen Randbereichen des UG. Suche nach Wochenstuben, Sommer- und Tagesquartieren; Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Altbäumen. • Quartierbäume und Aktivitäten von Zwergfledermäusen und Myotis-Arten im Süden und Südwesten des UG (Hohlbäume von Kiefer, Birke, Pappel; 1x Abendsegler im Norden des UG)
Nr. 8 a, b 24.05.	7.10 – 10.30 Uhr und 17.30 – 23.30 Uhr 10 - 24 - 12 °C, wolkig bis gering bewölkt, Windstärke 2-0	<p>Phänologischer Stand: zügiger Ährenschieben der Wintergerste, Weißdornblüte, laufende Spargelernte auf 2 Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5. Brutvogelkartierung (Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung vgl. 21.04.23 und Abenderfassung, Verhören und optische Ansprache von Brutvögeln • 4 Feldlerchenpaare in Sommerkulturen etabliert, 2x Schafstelzenpaare, 3 Bachstelzen am Rand des Spargelanbaus und an Wegen, Gräben; 3 Wachteln in Sommergerste und Ruderalstreifen; 1x Braunkehlchen im Biotop im Westen. • 5. Reptilienkartierung: ohne Nachweise unter Fangmatten,

		<ul style="list-style-type: none"> • 5. Amphibienkartierung, Wanderungen, Käschern an Gräben und Teichen, auf adulte Amphibien, Laichschnüre, Larven. (nur Grasfrosch-Larven an einem Tümpel im Westen); 2 Grünfrösche am Ahsnsbecker Kanal • 2. Insektenkartierung: nur im Biotop und Waldrand im Südwesten (bisher nur Tagfalter vgl. 21.04.; vermehrt Weißlinge am Südrand des UG; Frühjahrslibellen am Ahsnsbecker Kanal) • 5. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung. Suche nach Wochenstuben, Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Altbäumen. • Quartierbäume und Aktivitäten von Zwergfledermäusen und Myotis-Arten im Süden und Südwesten des UG (+ 2 Zwergfledermäuse im Süden und 3 x Abendsegler im Norden des UG)
Nr. 9 a, b 14.06.	9.00 – 17.00 Uhr und 20.50 – 23.50 Uhr 13 - 26 - 17 °C, trocken wolkig bis gering bewölkt, Windstärke 2-1	<p>Phänologischer Stand: Gelbwerden der Wintergerste, Rosen- und Holunderblüte, noch laufende Spargelernte auf 2 Flächen; Ahsnsbecker Kanal völlig trocken; sehr trockene Phase im Mai-Juni</p> <ul style="list-style-type: none"> • 6. Brutvogelkartierung (Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung vgl. 21.04.23 und Abenderfassung, Verhören und optische Ansprache von Brutvögeln, • 5 Feldlerchenpaare in Sommergerste, Mais und Kartoffeln, 2x Schafstelzenpaare, wiederum 3 Wachtelreviere; 2 Bachstelzen am Rand des Spargelanbaus und an Wegen, Gräben; Kolkrabe und Nachtigall im Wald im Südwesten. • 2 Mäusebussarde im Osten des UG (Brutplatz in Kiefer), 1 Junge fütternd im Südwesten • 6. Reptilienkartierungen optisch beim Sonnen (1 x adulte männl. Zauneidechse auf Weg am Südwestrand des UG und 1 x Blindschleiche unter Rindenstücken), keine unter Fangmatten • 3. Insektenkartierung: Tagfalter, Heuschrecken, Libellen – nur im Biotop und Waldrand im Südwesten (vermehrt Kl. Perlmutterfalter, einzelner Kl. Heufalter, Hauhechel-Bläulinge und Gr. Ochsenaugen an Rändern des UG; fast keine Libellen sichtbar, 1 Baumweißling, 1 Admiral und Frühstadien von Heupferden, Grillen im Westen • 6. Amphibienkartierung, ggf. Wanderungen am Abend (ohne Befunde; alle Gräben und Teiche trockenfallend), auch kein Wasser im Ahsnsbecker Kanal! • 6. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung der Aktivität von Fledermäusen in Außenbereichen; Kontrolle von Quartierbäumen und Aktivitäten von Zwergfledermäusen und Myotis-Arten im Süden und Südwesten des UG (Hohlbäume von Kiefer, Birke, Pappel; Erle; Zwergfledermäuse im Süden und Norden des UG)
Nr. 10 a, b 26.06.	8.30 – 17.30 Uhr und 20.00 – 24.00 Uhr 28 – 17 °C, wolkig bis klar, schwül-luftfeucht, Windstärke 1 bis 0	<p>Phänologischer Stand: fast Reife Wintergerste, kleinflächige Frühkartoffelernte, Abschluss der Spargelernte, Maisbestand noch offen (20.06.-23.06 viel Regen), Ahsnsbecker Kanal führt dennoch wenig Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung sowie • 7. Reptilienkartierung: optisch beim Sonnen und über Fangmatten

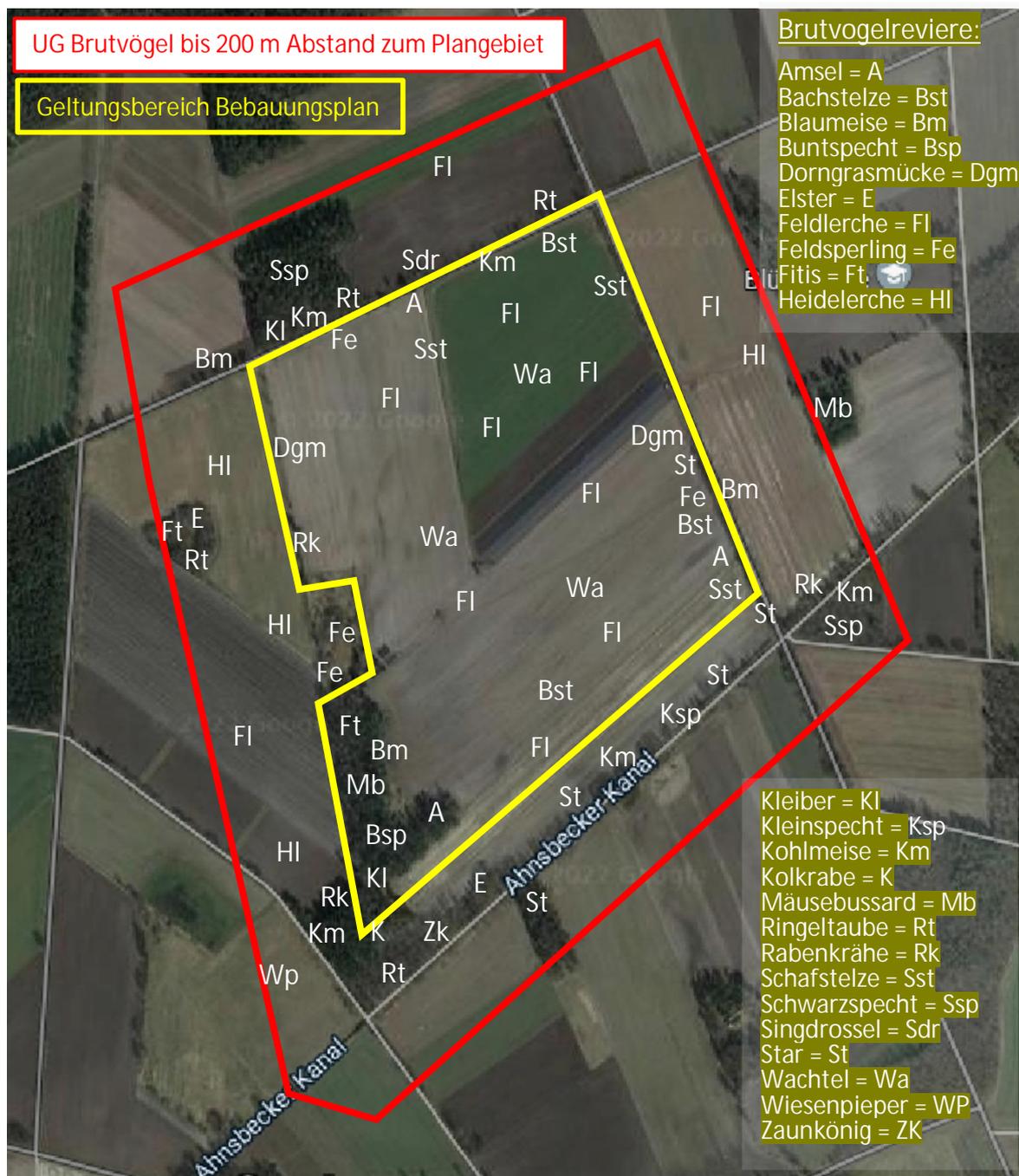
		<ul style="list-style-type: none"> 7. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung der Aktivitäten in Ackerrandbereichen, Feldgehölzen; Kontrolle Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen, Suche nach Tagesquartieren.
Nr. 11 a, b 08.07.	<p>9.00 – 12.00 Uhr und 19.00 – 24.00 Uhr</p> <p>28 – 14 °C, wolkig bis klar, schwül-luftfeucht, Windstärke 1 bis 2</p>	<p>Phänologischer Stand: fast Reife Winterroggen, kleinflächige Kartoffelernte, Maisbestand schließt sich (feuchte Phase), Ahsnsbecker Kanal führt dennoch wenig Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> 8. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung sowie Reptilienkartierungen optisch beim Sonnen und über Fangmatten Soweit möglich Ableuchten/Beobachtung von Freiflächen, Gleisen und Wegen zu mgl. Wanderungsbewegungen, kein Käschern an Gräben mgl. (noch zu wenig Wasser).
Nr. 12 a, b 20.07.	<p>9.00 – 12.00 Uhr und 21.00 – 24.00 Uhr</p> <p>23 – 12 °C, wolkig bis bedeckt, luftfeucht, Windstärke 1-0</p>	<p>Phänologischer Stand: Winterroggen geerntet, Kartoffelernte stockend, Mais- und Spargelbestand geschlossen, Ahsnsbecker Kanal führt wenig Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> 9. Brutvogelkartierung Boden- und Heckenbrüter, Verhören und Sichtung sowie 7. Reptilienkartierungen optisch beim Sonnen und über Fangmatten Beobachtung erster Jungtiere 4. Insektenkartierung: nur im Biotop und Waldrand im Südwesten; an Rändern des UG; nur wenig Libellen, Heupferde, Grillen, Tagfalter)
Nr. 13 a 18.08.	<p>8.30 – 13.00 Uhr</p> <p>20 °C, wolkig bis bedeckt, luftfeucht, Windstärke 1-2</p> <p>Und abends 18.00 – 24.00 Uhr</p> <p>20-15 °C, bedeckt, luftfeucht, Windstärke 2</p>	<p>Phänologischer Stand: Ernte mittelfrühe Kartoffeln; Hohe Maiskulturen; bei feuchter Witterung</p> <ul style="list-style-type: none"> 6. Zug- und Rastvogelkartierung im beginnenden Herbstzug (lediglich Rabenkrähen und Ringeltauben als Nahrungsgäste), bzw. noch Spät- und 2. Bruten von Boden- und Heckenbrüter, 8. Reptilienkartierung: optisch beim Sonnen und über Fangmatten, Beobachtung erster Jungtiere 8. Fledermauskartierung: Mobile Detektorortung der Aktivitäten in Randbereichen des UG; Kontrolle Ein- und Ausflugmöglichkeiten an Bäumen, Suche nach Tagesquartieren.
Nr. 14 a, b 05.09.	<p>9.00 – 21.00 Uhr</p> <p>10-20°C, 16-10°C, heiter-wolkig Windstärke 1-2</p>	<p>Phänologischer Stand: Ernte Kartoffeln; Hohe Maiskulturen mit Kolbenansatz; bei feucht-warmer Spätsommer-Witterung</p> <ul style="list-style-type: none"> 7. Zug- und Rastvogelkartierung im beginnenden Herbstzug (lediglich Rabenkrähen und Ringeltauben als Nahrungsgäste) 9. Reptilienkartierung: optisch beim Sonnen und über Kontrolle von Fangmatten, Beobachtung letzter adulter und juveniler Tiere 5. Insektenkartierung (Tagfalter, Heuschrecken, Libellen – nur im Biotop und Waldrand im Südwesten (nochmals viele Kl. Perlmutterfalter, Kl. Feuerfalter, Weißlinge, Tagpfauenaugen, vereinzelt Kl. Heufalter, Gr. Ochsenaugen, 12 Admiral an Rändern des UG; wenig Libellen sichtbar, und nur wenige Heupferde, Grillen)

Nr.15 a, b 24.09.	9.00 – 21.00 Uhr 16-19°C, 19.30 – 22.40 Uhr 18-15°C, wolzig bis bedeckt, luftfeucht, Windstärke 2-3	Phänologischer Stand: Ernte späte Kartoffeln; Hohe Maiskulturen in Kolbenreife; bei sehr feucht-warmer Spätsommer-Witterung <ul style="list-style-type: none"> • 8. Zug- und Rastvogelkartierung im Herbstzug (2 Rotmilane, 5 Kiebitze, 2 Graureiher, sonst Rabenkrähen und Ringeltauben als) • 10. Reptilienkartierungen optisch beim Sonnen und über Fangmatten, Beobachtung letzter Jungtiere • (Letzte) 9. Fledermauskartierung (mobile Detektorortung im Westen, Norden und Süden des UG)
Nr.16 a, b 11.10.	14.00 – 21.30 Uhr 16-13°C, wolzig bis bedeckt, luftfeucht, Windstärke 1-2	Phänologischer Stand: Herbstfärbung (Ahorn, Vogelkirsche) Bodenbearbeitung nach Kartoffelanbau <ul style="list-style-type: none"> • 9. Zug- und Rastvogelkartierung im Herbstzug (12 Kiebitze am Südrand des UG unweit des Ahsnsbecker Kanals), ansonsten Ringeltauben und Rabenkrähen • (Letzte) 9. Fledermauskartierung (mobile Detektorortung im Westen, Norden und Süden des UG)
Nr.17 a 08.11.	8.00 – 11.30 Uhr 7-12°C, wolzig bis bedeckt, luftfeucht, Windstärke 2-3	Phänologischer Stand: Fortgeschrittene Laubfärbung und Laubfall, Winterkulturen relativ wüchsig <ul style="list-style-type: none"> • 10. Zug- und Rastvogelkartierung im Herbstzug • 4 Kranichzüge mit ca. 40 bis 90 Tieren, relativ hoch über dem UG von Nordost in Richtung Südwest ziehend (tlw. über den Allerdreckwiesen sammelnd), 50 Ex. In Allerdreckwiesen am Südostrand des UG rastend • 25 Silbermöwen, 5 Silberreiher, noch einige Kiebitze rastend am Südrand des UG (relativ spät) • 2 Rotmilane, 3 Bussarde kreisend, ansitzend im Norden und Westen
Nr.18 a 22.11.	8.00 – 12.00 Uhr 0-2°C, dunstig-heiter Windstärke 1	Phänologischer Stand: Fortgeschrittener Laubfall, Holzabtrieb- und Abfuhr im Südwesten, Spargel über den Dämmen geschlegelt, Ackerbrachen großflächig mit Glyphosat behandelt. Alle Gräben sehr vollgefüllt. <ul style="list-style-type: none"> • (Letzte) 11. Zug- und Rastvogelkartierung im Spätherbst • Sehr wenige Vögel im Plangebiet rastend (6 Rabenkrähen, kurzzeitig 30 Rotdrosseln), • ziehende Singvögel (ca. 20 Goldammern, 50 Buchfinken, 30 Grünfinken u.a.) • 3 Kranichzüge mit ca. 50 bis 80 Tieren am Südrand des UG Richtung Südwesten, tlw. sammelnd über dem östlichen UG-Rand • 1 Silberreiher, 40 Kraniche rastend in den Allerdreckwiesen am Südostrand des UG

Brut- und Rastvögel

Basisszenario Brutvögel

Vogelschutzgebiete oder für die Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche gemäß den Landeskartierungen in Niedersachsen (NLWKN-Server, abgerufen am 10.01.2023) befinden sich nicht innerhalb oder unmittelbar angrenzend zum Plangebiet.



Darstellung der Brutvogelreviere (unmaßstäblich, Luftbild
 Quelle: googlemaps ©2023, Bilder©2023 GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Maxar Technologies,
 Kartendaten © 2023 GeoBasis DE/BKG (© 2009), Google, abgerufen: 20.03.2023)

Im Rahmen der **Brutvogelkartierungen** im Zeitraum von Ende März **bis Ende Mai** 2023 wurden in der nordöstlichen Ackerfläche im Wintergetreide drei Brutreviere der Feldlerche festgestellt, welche sich an gleicher Stelle mehrmals nachweisen ließen.

Die überwiegenden Flächen im Plangebiet mit Sommerkulturen (Rüben, Mais, Kartoffel) bzw. zwei Flächen mit Spargelanbau wurden bis Ende April 2023 intensiv befahren/bearbeitet/beackert, so dass sich dort noch keine Bruten bis Anfang Mai etablieren konnten. **Von Ende Mai bis Ende Juni** kamen dort aber 5 Brutpaare der Feldlerche und 3 Brutpaare der Schafstelze sowie 3 Brutpaare der Bachstelze in Sommerkulturen (Mais, Kartoffeln, Sommergerste) hinzu. Im Osten und Westen des UG

(außerhalb des Plangebietes) wurden zudem 4 Heidelerchenreviere und 1 Wiesenpieperrevier festgestellt. Die Wachtel wird mit mind. 3 Brutpaaren in den Sommerkulturen als etabliert beurteilt.

An Baumbruten wurden am Nordwestrand und im Osten des UG je 1 x der Mäusebussard festgestellt. Zudem bestehen zwei Brutreviere des Schwarzspechts im Nordwesten und Südosten des UG. Diese liegen aber nicht im Plangebiet.

Direkt im Plangebiet wurden in den gehölzbestandenen Randzonen folgende Brutpaare/Brutreviere festgestellt: 1x Buntspecht, 1x Kolkrabe, 3x Rabenkrähen, 2xElster, 4x Ringeltaube, 1x Singdrossel, 2 x Dorngrasmücke, 5x Star, 3x Amsel, 2x Kleiber, 2x Fitis sowie mehrmals Feldsperling, Blau- und Kohlmeise vor allem im Mischwald und 1x Kleinspecht und 1x Zaunkönig am Ahnsbecker Kanal im Süden des UG. Hier ist anzumerken, dass die im Frühjahr auffälligen forstlichen Arbeiten im Südwesten des Plangebietes (Holzeinschlag bis Anfang März und Holzabfuhr bis April 2023) störend auf Brutansätze der Gehölzbrüter wirkten.

Basisszenario Zug- und Rastvögel

Im Rahmen der ersten 4 Kartiertermine zwischen dem 08.02. und 21.03.2023 zu Rastvögeln wurden über den Ackerflächen des UG durchziehende Feldlerchen, Rotdrosseln und zahlreiche Kranichzüge festgestellt.

Über dem Plangebiet wurden bei insgesamt 11 Rastvogelkartierungen, die im Spätwinter-Frühjahr und Spätsommer-Herbst 2023 stattfanden, rüttelnde und stoßende Turmfalken, ansitzende und kreisende Mäusebussarde sowie mehrmals ein Rot- und zweimal ein Schwarzmilan, 7 Graureiher und zwei Weißstörche sowie Rabenkrähen, Kolkraben, Ringeltauben, einige Dohlen, Mehlschwalben und Mauersegler als Nahrungsgäste erfasst. Hierbei finden sich ansässige Ganzjahresvögel gemischt mit abziehenden Brutvögeln der weiteren Umgebung.

Im Rahmen der 7 Kartiertermine zu Rastvögeln zwischen dem 18.08. bis zum 22.11.2023 wurden über den Ackerflächen des UG vor allem durchziehende Rotdrosseln, Raben- und Saatkrähen, Ringeltauben, Silbermöwen und über dem UG wiederum Züge von Kranichen und Graugänsen sowie einige durchziehende Höckerschwäne, Kolkraben, Goldammern, Stieglitze, Haus- und Feldsperlinge sowie abziehende Rauch- und Mehlschwalben und wenige Kiebitze festgestellt.

Insgesamt zeigte sich das Untersuchungsgebiet (Plangebiet mit 500 m Abstand) ohne besondere Rastereignisse mit hohen Individuenzahlen.

Bewertung

Vogelschutzgebiete oder für die Avifauna (Brut- und Gastvögel) wertvolle Bereiche gemäß den Landeskartierungen in Niedersachsen (NLWKN-Server, abgerufen am 20.03.2023) befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet befindet sich ca. 340 m östlich des Geltungsbereiches.

Grundsätzlich ist das Plangebiet als Habitat europäisch geschützter Vogelarten hinsichtlich Rast und Durchzug geeignet, wobei unter Berücksichtigung der günstigen Habitatausstattung im Umfeld rastende Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes und der Gehölze zu erwarten sind.

Die geringen Arten- und Rastzahlen im Plangebiet bzw. auch im randlichen UG weisen nicht auf ein lokal oder regional bedeutsames Rastgebiet hin.

Als eingriffsrelevant sind vor allem Feldbrüter im beackerten Offenland betroffen. Hierbei handelt es sich um 8 Brutreviere der Feldlerche und 3 Brutreviere der Wachtel als Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands. Als weitere Feldbrüter wurden je drei Brutreviere der ungefährdeten Bach- und Schafstelze kartiert. Auffällig waren dabei relativ spät angelegte Brutplätze in den Sommerkulturen (Kartoffeln, Sommergerste), die neben Mais die größten Flächenanteile im Plangebiet besitzen. Zudem gab es auch noch Brutversuche im Spargelanbau (eine Dauerkultur) unmittelbar nach der Erntephase ab Ende Juni.

Gehölzbrüter kommen überwiegend in verbreiteter Form vor. Diese befinden sich außerhalb von Eingriffsräumen im randlichen Untersuchungsgebiet (in Baumreihen, Hecken und Wald) und sind daher von der Planung nicht betroffen.

Ganz allgemein geht für die o.g. Zug- und Greifvögel ein Teilhabitat an Rast- und Nahrungsraum von fast 39 ha verloren (s. städtebauliche Daten, Kap. 6, Teil 1 der Begründung).

Fledermäuse

Basisszenario

Der eingriffsrelevante Anteil (geplantes Sondergebiet, fast 39 ha) stellt sich als Ackerfläche dar. Diese bietet daher keine primären Habitaträume.

Im Plangebiet befinden sich keine entsprechenden Gebäude, die als Quartierräume im Sommer- und Winterhalbjahr für Fledermäuse dienen könnten. Zur Quartiernahme durch Fledermäuse geeignete Einzelbäume (Altbäume, Hohlbäume) befinden sich nicht innerhalb der Eingriffsfläche, aber randlich zum Plangebiet. Im UG wurden im Norden, Süden und Südosten Einzelbäume festgestellt, die eine Quartiernahme in hohlen Bäumen (Kiefer, Birke, Eiche, Pappel und Weide) ermöglichen und nachweislich erste Ausflüge von Zwergfledermäusen zeigten. Weitere Zuflüge aus Baum- und Gebäudequartieren der weiteren Umgebung, hier der nächsten Siedlungsränder von Ahnsbeck und Lachendorf, erfolgen durch verschiedene Fledermausarten entlang der waldartigen Gehölzkulissen. Dies ist vor allem im Norden der Fall (Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermäuse) und im Süden entlang des Ahnsbecker Kanals (dort auch *Myotis*-Arten).

Bewertung

Alle Fledermausarten Deutschlands sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und gehören damit auch nach dem BNatSchG zu den „streng geschützten Arten“. In der Roten Liste Niedersachsens oder Deutschlands sind derzeit die meisten heimischen Arten mit Gefährdungskategorien versehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind deshalb besonders zu beachten.

Das Untersuchungsgebiet (Plangebiet und 50 m Abstand) ist für den Migrationsflug geeignet und als Jagdraum in den Grenzlagen zu Gehölzen und am Ahnsbecker Kanal, d. h. an den Rändern des UG, attraktiv. Das geplante Sondergebiet befindet sich in freier Feldlage und ist daher von untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse.

Räumlich und strukturell bedingt treten sowohl Arten der Siedlungsräume als auch der Gehölz- und Feuchtbereiche im randlichen UG recht intensiv als Raumnutzer auf.

Das Planvorhaben, welches eine intensiv genutzte und strukturarme Ackerfläche in der Nutzung ablöst, hat keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse. Dennoch muss auf eine Einzäunung des künftigen Solar-Feldes mit Stacheldraht wegen der hohen Verletzungsgefahr mit

Blick auf den Vogel- und Fledermausschutz unbedingt verzichtet werden. Ebenso ist auf eine Beleuchtung des Außenzauns zu verzichten, um dort nicht unnötig Beutetiere (Insekten) anzulocken und Verletzungen zu provozieren. Die Vorgaben werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Amphibien und Reptilien

Basisszenario

In der Zeit von Ende Mai bis Mitte Juni 2023 und wiederum im September 2023 fielen alle Gewässer im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und 50 m Abstand) trocken (auch der Ahsnsbecker Kanal), so dass sich die Lebensräume- und -zyklen für Amphibien sehr einschränken und ein Käschern von Laich, Larven und adulten Amphibien kaum oder nicht möglich war. Im UG wurden daher lediglich sehr wenige, adulte Gras- und Grünfrösche und Erdkröten im Süden und Südwesten des UG angetroffen (keine Nachweise an Amphibien direkt im Plangebiet).

Im UG wurden eine adulte und zwei juvenile Zauneidechsen und 2 Blindschleichen im Süden und Südwesten des UG zwischen Waldrand und Grünbrachen angetroffen (keine Nachweise an Reptilien direkt im Plangebiet).

Bewertung

Die sehr geringe bzw. nicht vorhandene Habitatqualität für Amphibien im Bestand der Eingriffsfläche (geplantes Sondergebiet, zzt. fast 100 % Acker, ohne Befunde) zeigte sich während der gesamten Kartierzeit 2023. Die Einzelfunde von beschränken sich bei den vorgefundenen 3 häufigen Arten im randlichen UG auf Bereiche außerhalb des Plangebietes. Die Amphibienpopulationen der o. a. häufigen Arten erreichten an den Probestellen am Ahsnsbecker Kanal im Süden des UG und temporären Kleinstgewässern im Südwesten max. die Abundanzklasse II (gering: 2 - 10 Tiere; fünfstufigen Skala n. Schlüpmann & Kupfer 2009 bzw. Hachtel et al, 2009).

Die Bewertung des UG als Lebensraum für Reptilien erfolgt unter Zuhilfenahme einer fünfstufigen Skala (sehr hohe, hohe, mittlere, geringe und sehr geringe Bedeutung; Hachtel et al, 2009).

Die fehlenden Reptilienpopulationen im Plangebiet und die Habitatstruktur im Eingriffsraum (Acker) führen zu einer sehr geringen Bedeutung dieser Artengruppen. An den Probestellen der Gehölz- und Waldränder im Uring des UG erfolgt jedoch eine mittlere Bewertung des UG als Lebensraum für Reptilien aufgrund des Vorkommens von insgesamt 2 Reptilienarten. Diese Vorkommen und Habitate liegen nicht im Eingriffsraum.

Die Ackerfläche des Geltungsbereiches kann somit nach den Ergebnissen der Kartierungen auch als primäre Funktionsfläche für Wanderungen von Amphibien und Reptilien bzw. als Sommer- oder Ganzjahreslebensraum ausgeschlossen werden. Geeignete Wanderungskorridore in Verbindung mit Ganzjahreslebensräumen liegen jedoch im Süden am Ahsnsbecker Kanal und in den Grünbrachen und an Gehölzrändern im Südwesten, Westen und Norden des UG.

Das Planvorhaben mit künftig weitgehend dauerbegrüntem Boden, welches eine intensiv genutzte chemisierte, stark gedüngte, und strukturarme Ackerfläche in der Nutzung ablöst, hat keine negativen Auswirkungen auf die Artengruppen der Amphibien und Reptilien.

Auch in den unmittelbar angrenzenden Randbereichen des UG, d.h. außerhalb des Plangebietes, befinden sich keine stabilen Laichgewässer für Amphibien oder besondere Quartiere mit Lesesteinhäufen für Amphibien. Daher sind keine Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Insekten

Basisszenario

Es wurden stets ubiquistische und häufige Tagfalter sowie wenige Arten und Individuen an Heupferden, Grillen und Libellenarten im Plangebiet oder in angrenzenden Randlagen des UG (Plangebiet und 50 m Abstand) angetroffen.

Es fanden sich somit keine Nachweise von bestandsbedrohten oder geschützten Insektenarten direkt in eingriffsrelevanten Teilen des Plangebietes (Ackerflächen).

Bewertung Insekten

Das Planvorhaben, welches eine intensiv genutzte Ackerfläche in der Nutzung ablöst, hat keine negativen Auswirkungen auf die untersuchten Artengruppen der Insekten.

Im Gegenteil werden Insekten in den künftig dauerhaft begrünten Flächen und erweiterten Gehölzrändern deutlich an Biomasse und Vielfalt gewinnen.

Aufgrund zukünftig geringer Grundwasserentnahmen im Plangebiet können sich ggf. auch Oberflächengewässer stabilisieren und ebenfalls besser als Libellenhabitate fungieren.

Wechselkorridore

Der Solarpark hat eine Länge von ca. 700 m und eine Breite von ca. 580 m und überschreitet damit die „500-Meter-Empfehlung für einzubringende Durchlässe zum Wildwechsel innerhalb von FPV-Anlagen“ gem. „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Nds. Landkreistag, 2023).

Westlich und südlich des Solarpark sind Freiflächen vorhanden, die primär als Wechselkorridor für bodengebundenen Wirbeltiere (u. a. jagdbare Landsäuger) genutzt werden. Diese Flächen werden freigehalten bzw. im Westen extensiv begrünt. Zusätzliche Korridore innerhalb des Gebietes sind daher entbehrlich:

- Südlich des Plangebietes befindet sich ein starker Wechselkorridor in West-Ost-Richtung entlang des Ahsnsbecker Kanals (auf ca. 60 m Breite und 580 m Länge). Diese Passage für Landsäuger u.a. Artengruppen wird durch die Planung nicht berührt und damit offengehalten.
- Zudem werden Grünbereiche in Nord-Süd-Richtung innerhalb des westlichen Plangebietes (außerhalb notwendiger der Einzäunungen) zwischen Solarpark und Wald bzw. gesetzlich geschütztem Biotop von 50 m Breite und 700 m Länge eingeplant und extensiv begrünt (Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereiche“).
- Zudem erfolgen allseits zum Solarpark standortheimische Heckenpflanzungen außerhalb der Einzäunungen, die auch Landsäugetern Schutz- und Bewegungsräume bieten.

Artenschutzrechtliche Bewertung

In Bezug auf Bodenbrüter treten, aufgrund von großflächigen Eingriffen im beackerten Offenland auf fast 39 ha Brutplatzverluste und allgemeine Lebensraumverluste durch die Umsetzung der Planung ein (8 Brutreviere der Feldlerche sowie je 3 Brutpaare der Wachtel). Deshalb hat eine Kompensation

für Bodenbrüter im Offenland gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu erfolgen, wobei die Kompensation für die Wachteln gleichzeitig über die CEF-Maßnahme für Feldlerchen erfolgen kann.

Für die Schaf- und Bachstelzen (je 3 Brutpaare) tritt kein dauerhafter Brutplatzverlust ein, da diese sehr häufig z. B. in Umspannwerken oder Freiflächen-PV-Anlagen brüten.

Für die Randbrüter in Gehölzen des UG (außerhalb des Plangebietes) treten keine Beeinträchtigungen ein, da kein wesentlicher Abtrieb von Gehölzen geplant ist, sondern im Gegenteil sich die Gehölzflächen nach der Planung deutlich mehren.

Ganz allgemein geht bei Umsetzung der Planung für Rastvögel, Greifvögel und Weißstörche der weiteren Umgebung ein Teilhabitat an Rast- und Nahrungsraum im Offenland von fast 39 ha verloren, wobei aufgrund der geringen Rastvogelzahlen im Plangebiet (auch im randlichen UG) ebenfalls eine Kompensation gemäß „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ in der Feldflur von Ahnsbeck möglich ist. Im Zuge von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche werden auch beutetierreichere Nahrungsflächen in den „Feldlercheninseln“ geschaffen, die das Nahrungsangebot für Rast- und Greifvögel sowie Weißstörche im Offenland der Gemeinde Ahnsbeck erhöhen (s. Anhang: „CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche“, infraplan 07.03.2024).

Eine Einzäunung des künftigen Solar-Feldes mit Stacheldraht wird zum Vogel- und Fledermausschutz ausgeschlossen. Von einer Beleuchtung der Anlage wird ebenfalls abgesehen.

Das Planvorhaben, welches eine intensiv genutzte und in sich strukturarme Ackerfläche in der Nutzung ablöst, hat nach den o.a. Vermeidungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen auf weitere der untersuchten Artengruppen (Fledermäuse, Reptilien, Amphibien). Auch deren Beutetiere (Insekten) werden in der künftig dauerhaft begrünten Fläche deutlich zunehmen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Die Lebensräume für Arten- und Lebensgemeinschaften würden sich nicht verbessern und es könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, welche positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften“ hätte.

3.2.3 Schutzgut Fläche/Boden

Basisszenario

Gem. NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 10.01.2023) weist der Boden eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Winderosion und eine geringe Ertragsfähigkeit auf. Im Plangebiet befinden sich der Bodentyp Gley-Podsol und im Südwesten (Bereich des Waldes) etwas Podsol-Gley (NUMIS-Kartenserver Bodenkarte BK50; Auszug südlich Lachendorf, abgerufen am 14.05.2024).

Aufgrund der langjährigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist von einer vollständigen Überprägung der Fläche im Bereich der derzeitigen landwirtschaftlich genutzten Fläche auszugehen. Durch die größtenteils bestehende landwirtschaftliche Nutzung des Geltungsbereiches ist der Boden als vorbelastet einzustufen. Im Bereich des Waldes ist von keiner Belastung auszugehen.

Gem. dem NIBIS-Kartenserver weist der Geltungsbereich keinen Boden mit hohen Kohlenstoffbereichen auf. Die Fläche hat gem. NIBIS-Kartenserver (abgerufen am 24.10.2022) eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit).

Die Feuchtestufe liegt gem. dem NIBIS-Kartenserver im Plangebiet im Frühjahr und im Sommer bei 4 „schwach frisch“ (nach Skalierung in 12 Feuchtestufen von 1= dürr bis 12 = nass). Benachbarte Flächen zum Plangebiet in Richtung Westen und Süden weisen meist höhere Feuchtwerte auf als das Plangebiet (s. Abbildung in Kap. 4.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ Teil 1 der Begründung).

Das Schutzgut Boden hat insgesamt, unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe II). Kleinräumig dauerbegrünte Anteile mit Wald und Heckenzeilen besitzen die Wertstufe IV und liegen außerhalb von Eingriffsräumen.

Bewertung

Anlagebedingt sind Teilversiegelungen im Bereich der künftigen Zufahrt (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) und punktuelle Vollversiegelungen (Fundamente) für technische Anlagen möglich bzw. erforderlich. Die Standfüße der Modultische werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt.

Für die geplante Photovoltaik-Anlage sind insgesamt 9.780 Rammfundamente vorgesehen. Aufgrund der Ausführung der Rammfundamente ist von einer vollversiegelten Fläche von 0,25 m² pro Rammfundament auszugehen. Somit ergibt sich im Bereich der summierten Rammfundamente eine versiegelte Fläche von $9.780 \times 0,25 \text{ m}^2 = \underline{2.445 \text{ m}^2}$. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird nicht davon ausgegangen, dass grundsätzlich Streifenfundamente verwandt werden müssen. Da diese aber dennoch in Einzelfällen erforderlich werden könnten, wird auf die (bereits aufgerundete) Bilanzierung der Rammfundamente ein Aufschlag von 10 % bilanziert, also auf $2.445 \text{ m}^2 \times 10 \% = \underline{245 \text{ m}^2}$.

Der Zaun um das sonstige Sondergebiet herum hat eine Länge von 2.647 lfm. Für die Befestigung werden Einschlaghülsen oder Punktfundamente erforderlich. Die Versiegelung kann minimiert werden, wenn der Zaun über Einschlaghülsen befestigt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, werden Punktfundamente erforderlich. Hierfür erfolgt eine Versiegelung von ca. 25 x 25 cm = 0,0625 m² je 2,5 lfm Zaun, also $2.647 \text{ lfm Zaun} : 2,5 \text{ lfm} \times 0,0625 \text{ m}^2 = \underline{66 \text{ m}^2}$.

Zusätzlich sind bis zu 12 Gebäude für Trafostationen mit einer Grundfläche von je maximal 4,0 m² x 3,5 m zulässig. Somit ergibt sich eine versiegelte Fläche im Bereich der Gebäude von 168 m² ($4,0 \text{ m} \times 3,5 \text{ m} \times 12 = \underline{168 \text{ m}^2}$).

Die Transformator-Gebäude sind mittels Fahrwegen verbunden. Diese Wege können mit Rasengittersteinen bzw. Rasenfugenpflaster befestigt werden. Aufgrund der geringen Befahrung ist von einer Ausführung der Wege als Spurbahn (Rollspur befestigt, Zwischenraum mit Mittelbewuchs unbefestigt) auszugehen. Insgesamt wird eine Weglänge von ca. 1.800 m angesetzt. Bei einer Ausführung als Spurbahn mit 2 x 0,5 breiten Rollspuren ergibt sich eine überbaute Fläche von ca. $1.800 \text{ m} \times 2 \times 0,5 \text{ m} = \underline{1.800 \text{ m}^2}$. Die festgesetzten Materialien führen nur zu einer Teilversiegelung (Versiegelungsgrad 50 %). Somit ergibt sich in den Wegen eine vollversiegelte Fläche von $1.800 \text{ m}^2 \times 0,5 = \underline{900 \text{ m}^2}$.

Insgesamt entsteht eine Vollversiegelung auf $2.445 \text{ m}^2 + 245 \text{ m}^2 + 66 \text{ m}^2 + 168 \text{ m}^2 + \underline{900 \text{ m}^2} = \underline{3.513 \text{ m}^2}$ (4.724 m²).

Die Überschilderung von Böden durch die Module stellt keine Versiegelung im Sinne der Eingriffsregelung dar, obgleich hierdurch Bodenfunktionen und Lebensräume verändert werden. Infolge der Überdachung mit den Modulen kommt es zu konzentrierteren Wassereinträgen im Bereich der

Modulunterkanten. Der Niederschlag im zentralen Bereich unter den Modulen wird reduziert. Dies kann zu oberflächlichem Austrocknen der Böden führen. Die unteren Bodenschichten werden durch die Kapillarkräfte des Bodens jedoch weiter mit Wasser versorgt. Als weiterer Wirkfaktor ist die Beschattung unter den Modulen zu nennen. Aufgrund der geplanten Höhe der Module über Grund kann jedoch Streulicht in alle Bereiche unter den Modulen einfallen. Damit steht ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion zur Verfügung. Zudem werden aufgrund der Bewegung der Sonne nicht alle Flächen dauerhaft und gleichmäßig beschattet. Insgesamt kann der Boden unter den Modulen auch zukünftig seine Funktion als Lebensraum für Bodenorganismen, als Pflanzenstandort sowie seine Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen gegenüber Schadstoffen erfüllen.

Die geramnten Pfosten der Anlagenelemente sind aus verzinktem Stahl, die Unterkonstruktionen, auf welcher die Panele befestigt werden, sind aus Aluminium vorgesehen. Daher ist keine erhebliche Stoffabgabe in den Boden bzw. das Grundwasser zu erwarten. **Die PV-Anlagen werden in der Regel nicht gereinigt. Falls dies doch nötig sein sollte, geschieht dies nur mit Wasser.**

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung auf einer Fläche von max. ~~3.513 m²~~ **4.724 m²** durch Fundamente, Gebäude und befestigte Verkehrsflächen ermöglicht.

Dieser Eingriff ist als erheblich zu beurteilen, da er zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch führt. Hieraus resultiert eine Abwertung für das Schutzgut Boden auf die Wertstufe II/I (geringe Bedeutung), die im Verhältnis 1 : 0,5 der beanspruchten Flächengröße auszugleichen ist. Hieraus resultiert ein Ausgleichsbedarf von ~~1.756,5 m²~~ **2.362 m²** bei einfacher Aufwertung (**inkl. Mehrfachkompensation mit dem Schutzgut Wasser**).

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Das Plangebiet hätte damit weiterhin eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche/Boden. Es bestünde weiterhin die Möglichkeit, Nahrungsmittel oder nachwachsende Rohstoffe erzeugen zu können. Allerdings könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden hätte.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Basisszenario

Hydrogeologisch liegt das Plangebiet im Bereich von Fluss- und Schlemmablagerungen, die eine mittlere bis hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Schichten aufweist. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingestuft (NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 22.06.2023).

Die Grundwasserneubildungsrate liegt innerhalb des Plangebietes unter 0-50 mm/a. Dies ist auf hohe Grundwasserentnahmen für intensive Beregnungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Der Geltungsbereich liegt daher gem. NiBis Kartenserver in einem Bereich sog. „Grundwasserzehrung“.

Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung besteht im Bereich der Ackerfläche eine Vorbelastung des Grundwassers. Dies begründet sich durch Düngung und Pestizide sowie

Bodenverdichtungen durch schwere Fahrzeuge. Zudem entsteht durch eine intensive Beregnung ein hoher Grundwasserentzug, der zur Grundwasserabsenkung und zum Trockenfallen von Oberflächengewässern führt. Das Schutzgut Wasser hat daher eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe II). Im Bereich des bestehenden Waldes ist von einer höheren Bedeutung des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Innerhalb des Plangebietes oder direkt angrenzend sind keine natürlichen oder künstlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden.

Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Wasserhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung noch offener Bodenoberflächen in Höhe von max. ~~3.513 m²~~ 4.724 m² ermöglicht (Bilanz s. Kap. 3.2.3 „Schutzgut Fläche/Boden“). Allerdings erfolgt die Versiegelung nur punktuell durch Rammfundamente für die Füße/Fundamente der Module und kleinflächig durch einige Transformatorenstationen, Zuwegungen und Fundamente von Zäunen (insgesamt 1 % des Geltungsbereiches). Durch die geringe Breite der Fundamente kann das Niederschlagswasser seitlich der Fundamente vollständig im Boden versickern. Die Reihen der Module sind mit mind. 4,80 m großzügig bemessen, so dass das Niederschlagswasser ohne Probleme versickern kann. Es sind daher keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate zu erwarten. Zudem wird die Fläche aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt. Dies kommt der Grundwasserneubildung zugute

Eine Absenkung des Grundwassers ist nicht vorgesehen.

Die geramten Pfosten der Anlagenelemente sind aus verzinktem Stahl, die Unterkonstruktionen, auf welcher die Panels befestigt werden, sind aus Aluminium vorgesehen. Daher ist keine Stoffabgabe in den Boden bzw. das Grundwasser zu erwarten.

Die PV-Anlagen werden in der Regel nicht gereinigt. Falls dies doch nötig sein sollte, geschieht dies nur mit Wasser.

Insgesamt wird das Schutzgut Wasser weder bau-, anlagenbedingt oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung würde mitsamt des Grundwasserentzuges bestehen und der Wald (wie auch mit dem Vorhaben) erhalten bleiben. Das Plangebiet hätte damit weiterhin eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Ohne die Planung könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden. Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession (Eichenmischwald) ergeben, die positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hätte.

3.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Das Plangebiet ist aufgrund seines unversiegelten Zustandes als potenzieller Kaltluftproduzent einzuordnen. Der bestehende Wald im Geltungsbereich wirkt als Kaltluftproduzent.

Eine Vorbelastung des Bereiches besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Insgesamt ist die klimatische Situation innerhalb des Plangebietes von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt (Wertstufe II).

Bewertung

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Bodenversiegelung und Verschattungseffekten. Da der Versiegelungsgrad sehr gering bleibt, findet keine erhebliche Reduktion von Kaltluftentstehungsflächen statt. Die aufgeständerte Bauweise verhindert Kaltluftstau. Der Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Flächen im Bereich der Anlage führt lediglich zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas. Über das Plangebiet hinausgehende Auswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten. Der bestehende Wald bleibt im Plangebiet enthalten und wirkt weiterhin als Kaltluftproduzent.

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die unversiegelte Fläche würde weiterhin als potentielle Kaltluftentstehungsfläche wirken. Ohne die Planung könnte keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine Waldsukzession ergeben, die zu einer verstärkten Frischluftproduktion und somit zu einer Aufwertung des Schutzgutes Klima/Luft führen würde.

3.2.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Basisszenario

Das Plangebiet wird von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Innerhalb der Ackerflächen befindet sich zudem ein kleinflächiges, altes Erdlager mit Bewuchs aus Holunder und Birke, eine kleinere Ruderalfläche mit einem toten Baum sowie eine kurze Kiefernreihe mit Jagdansitz, welche als Landschaftselemente anzusprechen sind. Im Südwesten des Plangebiets befindet sich ein Wald. Nordwestlich grenzt Wald an das Plangebiet an und die nördlich und östlich verlaufenden Wirtschaftswege werden von Gehölzen begleitet. Sichtbeziehungen auf das Plangebiet ergeben sich aufgrund der angrenzenden Ackerflächen aus fast allen Himmelsrichtungen. Das Gebiet ist durch die oben genannten Gehölzflächen und -reihen eingegrünt.

Das Plangebiet selbst hat durch seine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung mit einzelnen höherwertigen Elementen eine mittlere/allgemeine Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbild (Wertstufe II).



*Das Plangebiet:
Blick vom östlichen Feldrand in die weiträumig vorbereiteten Kartoffelfelder (Blick nach Südwesten), im Hintergrund der Wald im Geltungsbereich*



*Das Plangebiet:
Blick vom östlichen Feldrand in das Bleichspargelfeld (Blick nach Westen)*

Die großteiligen Ackerflächen der geplanten PV-Anlage sind durch höhere Gehölzreihen an den Feldwegen im Norden, Osten und Süden (und von Westen durch Wald und Gehölze) **teilweise** sichtbar.



*Das Plangebiet von außen:
Blick von Lachendorf kommend nach Süden (vom Lachendorfer Wiesenweg aus auf das Plangebiet hinter der nördlichen Gehölzreihe). Durch Bäume und Gehölze ist das Plangebiet selbst im Winter eingegrünt.*



Der Blick vom Feldweg am Ahsnsbecker Kanal südlich des Plangebietes ist gut eingegrünt (hier Blick nach Nordwesten)



Oppershäuser Weg ist nördlich des Plangebietes mit beidseitigen Baum-Strauch-Hecken stark eingegrünt; (hier Blick nach Westen)



Der Lachendorfer Wiesenweg östlich des Plangebietes ist im Mittelabschnitt des Verlaufs locker begrünt (hier Blick nach Süden)



Der Lachendorfer Wiesenweg weist südöstlich des Plangebietes mit beidseitigen Gehölzreihen eine nahezu blickdichte Eingrünung auf (hier Blick nach Süden)

Bewertung

Der Wald im Plangebiet und nordwestlich daran angrenzend sowie die Gehölzreihen an den Wirtschaftswegen nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereiches und die westlich angrenzenden Wald- und Gehölzflächen bleiben erhalten. Das Gebiet bleibt daher teilweise sightgedeckt. Die Anlagen (Solarmodule und Trafostationen) werden auf eine Höhe von max. 3 m begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Außerdem ist festgesetzt, dass die Einfriedung max. 2,20 m hoch sein darf und keine dauerhafte Beleuchtung zulässig ist. Durch diese Festsetzungen werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert. Durch den Bau der Solarmodule, der Trafogebäude und der Einfriedung findet dennoch eine technische Überprägung statt, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem können Blendwirkungen der Solarmodule auftreten. Hierdurch erfolgt eine Abwertung des Schutzgutes, welche eine Kompensation erforderlich macht.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Landschafts- und Ortsbild würde voraussichtlich in seiner derzeitigen Ausprägung (landwirtschaftliche Flächen und untergeordnet nicht begehbarer Wald) mit allgemeiner Bedeutung erhalten bleiben. Es könnte ohne Planung keine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche entstehen. Um das Ziel zu erreichen, die Energieversorgung durch regenerative Energien decken zu können, müssten andere Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei Nutzungsaufgabe würde es zu einer Wiederbewaldung und damit zu einem veränderten Landschafts- und Ortsbild kommen.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb des Plangebietes vor. Es ist jedoch grundsätzlich immer mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung neben den einzelnen Schutzgütern auch deren Wirkungsgefüge bzw. deren gegenseitige Beeinflussung zu betrachten. Auf diese Weise können sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkannt und bewertet werden.

Mit der vorliegenden Planung ist dies im Wesentlichen für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere und Fläche/Boden gegeben, da die geplante Versiegelung Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen für Offenlandarten (Feldlerche und Wachtel) bzw. auf die Bodenfunktionen hat.

Diesen erheblichen Auswirkungen wird bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen) Rechnung getragen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist jedoch nicht zu erwarten.

3.2.9 Eingriffsbilanzierung

Um die Umwelt schützenden Belange nach § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen, sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG anzuwenden. Als Grundlage der Eingriffsbilanzierung wurden die „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ vom NLWKN (1/94, korrigierte Fassung 11/2019) verwendet.²

Die folgende Eingriffsbilanzierung stellt den Ausgangszustand des Plangebietes den Festsetzungen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ gegenüber und quantifiziert die voraussichtlichen Eingriffe für die einzelnen Schutzgüter. Auf dieser Basis werden dann die geplanten Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

² Eingriffsbilanzierung gem. „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) in: Hinweise zum Informationsdienst Naturschutz, 1/1994 (korrigierte Fassung 11.2019).

Fünfstufige Bewertungsskala für das Schutzgut Pflanzen und Tiere (V. DRACHENFELS: „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, NLWKN 1/2012 (korrigierte Fassung 2019)): Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe III = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung.

Abweichend von den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (2019) wird für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild sowie den Teilbereich gefährdete Pflanzen und Tierarten angelehnt an die Bewertungsskala der Biotoptypen folgende dreistufige Bewertungsskala angewendet: Wertstufe III = von besonderer Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe I = von geringer Bedeutung.

Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen						
Vorhabensebene und Planung: vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbB) Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage 47 ha						
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Voraus- sichtliche Beeinträch- tigungen	Vorkehrun- gen zur Vermei- dung von Beeinträch- tigungen	Ausgleichs- maßnah- men	Ersatzmaß- nahmen bzw. CEF- Maßnah- men	Absiche- rung der Vorkehrun- gen zur Vermei- dung der Ausgleichs- und Ersatz- maßnah- men sowie Durchfüh- rungshin- weise
Schutzgut	Ausprä- gung, Größe und wert der betroffenen Bereiche					
Arten und Lebensgemeinschaften (Bio- toptypen/ gefährdete Pflanzen- und Tierar- ten)	44 ha Acker (Wertstufe I) mit Vorkom- men gefähr- deter Arten: - 8 Feldler- chen-Brutre- viere (RL-NI: 3) u. - 3 Wachtel- Brutreviere (RL-NI: V) 3 ha Wald	Beseitigung und Umbau von Vegeta- tion 39 ha Acker Vorher: Wertstufe I Nachher: Wertstufe I Keine Beein- trächtigung 5 ha Acker Vorher: Wertstufe I Nachher: Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) Wert- stufe III Keine Beein- trächtigung 3 ha Wald werden von der Planung nicht berührt Brutplatz- verluste: - 8 Brutre- viere Feldler- che und	Beseitigung und Umbau von Vegeta- tion: Keine nötig Brutplatzver- luste: Baubeginn außerhalb der Brut- und Auf- zuchtzeiten von März bis August	Beseitigung und Umbau von Vegeta- tion: Keine nötig Brutplatzver- luste: Keine möglich	Beseitigung und Umbau von Vegeta- tion: Keine nötig Brutplatzver- luste: „Produkti- onsinte- grierte Kom- pensation (PIK)“. Anlage von 8 x Feldler- cheninseln im Acker-Of- fenland mit extensivie- rungsmaß- nahmen der Ackernut- zung	Beseitigung und Umbau von Vegeta- tion: Keine nötig Brutplatzver- luste: Keine möglich Vertragliche Si- cherung/VEP

		- 3 Brutreviere Wachtel - allg. Einschränkungen für nahrungssuchende Rastvögel, Greifvögel, Weißstörche				
Boden	47 ha Boden allgemeiner Bedeutung (WST II)	4.724 m ² Versiegelung offener Bodenoberflächen (WST II → WST I) Kompensationsverhältnis 1 : 0,5 = 2.362 m ²	Keine Vermeidungsmaßnahmen möglich	Umwandlung von Acker in ext. Grünland und Heckenpflanzungen auf 55.338 m ²	-	Festsetzung im Bebauungsplan
Wasser	-	-	-	-	-	-
Luft	-	-	-	-	-	-
Landschaftsbild	47 ha Landschaft mittlerer Bedeutung, geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit einzelnen höherwertigen Elementen (WST II)	Technische Überprägung durch Solarmodule Blendwirkungen der Module Einfriedigung H = max. 2,20 m (WST II → WST I)	Höhenbegrenzung der Module auf max. 3,50 m und der Trafostationen auf max. 3,00 m	Anpflanzung einer das Plangebiet einfassenden Hecke: Norden + Osten: Baum-Strauch-Hecke, H = mind. 3,50 m Süden und Westen: Strauch-Hecke, H = mind. 3 m	-	-

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen im Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche/Boden durch die Versiegelung von Offenbodenflächen, welche auszugleichen sind. Insgesamt ergibt sich ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf auf eine Fläche von 2.362 m² bei einfacher Aufwertung.

Zudem wird das Landschafts- bzw. Ortsbild durch die technische Überprägung, Blendwirkungen und Einfriedigungen erheblich beeinträchtigt. Zur Vermeidung überdimensionaler Baukörper werden die

Solarmodule und Trafostationen auf eine Höhe von max. 3 m begrenzt (s. textliche Festsetzung Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“). Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die Anlagen in die Umgebung einfügen.

Zur Kompensation des Landschaftsbildes wird umlaufend an den Rändern des Solarparkes eine mind. 3,0 bzw. 3,5 m hohe Hecke festgesetzt. Damit wird eine Eingrünung und Sichtbeschränkung auf die geplanten Anlagen gewährleistet. Auch Blendwirkungen werden durch die Eingrünung der Flächen vermieden.

Hinzu kommt ein externer Kompensationsbedarf in Bezug auf den Artenschutz (Maßnahmen für 8 Brutreviere der Feldlerche und 3 Brutrevieren der Wachtel). Hierfür haben vorgezogenen Maßnahmen (CEZ-Maßnahmen) zu erfolgen.

4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens, unter anderem infolge

- des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende konkrete Aussagen zu Bau- und Abrissarbeiten erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende Auswirkungen hinsichtlich Emissionen und Belästigungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erhebliche Auswirkungen aufgrund besonderer oder übermäßiger Mengen von Abfall sind aufgrund der Planung (sonstiges Sondergebiet „Solarpark“) nicht zu erwarten. Abfälle fallen zum einen bei Anlagenaufbau, der Netzanbindung und der Inbetriebnahme an. Zum anderen können nach Inbetriebnahme durch Service-Arbeiten geringe Mengen Abfälle anfallen. Diese werden durch die Service-Teams entsorgt. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Erhebliche Auswirkungen im Hinblick auf allgemeine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind aufgrund der Planung (sonstiges Sondergebiet „Solarpark“) nicht zu erwarten.

- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Kumulative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten klimatischen Auswirkungen verbunden. Weitergehende Auswirkungen der Planung auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind aufgrund der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ und aufgrund der Lage (keine Überschwemmungsgebiete bzw. andere Risiko verursachenden Gebiete oder besondere Höhenlagen in der näheren Umgebung vorhanden) als untergeordnet zu bezeichnen. Vielmehr unterstützt die Planung den Klimaschutz, da damit eine klimafreundliche Energieerzeugung ermöglicht wird.

- der eingesetzten Techniken und Stoffe

Erhebliche Auswirkungen von Techniken und Stoffen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich der eingesetzten Techniken und Stoffe sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen. Aufgrund der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ ist hiervon jedoch nicht auszugehen.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

5.1 Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Die Versiegelungen werden auf die erforderlichen Anlagen beschränkt. Die Trafostationen werden auf max. 12 Gebäude begrenzt. Zudem wird durch die Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Anzahl der Module und Standfüße definiert. Dadurch werden insgesamt nur ca. 1 % des Geltungsbereiches versiegelt, was Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser minimiert.

- Der Modulaufbau ist dahingehend geregelt, dass der Reihenabstand mindestens 4,80 m und die Modultiefe max. 6,80 m betragen dürfen. Weitere Definitionen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen. Hierdurch wird eine Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Wasser und Arten- und Lebensgemeinschaften verhindert.
- Die Fläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Solarpark“ ist als Grünland zu entwickeln.
- Durch die Begrenzung der Gebäudehöhen auf max. 3,00 m und der Höhe der Module auf maximal 3,50 m werden Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild vermieden.
- Mit dem Verbot einer Beleuchtung der Anlage werden erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden. Ebenso erfolgt keine Beleuchtung des Außenzauns, um dort nicht unnötig Insekten, d. h. Beutetiere von Vögeln und Fledermäusen, anzulocken und Verletzungen und Tötungen zu provozieren.
- Der Zaun wird hinter die Hecke gelegt und auf eine Höhe von max. 2,20 m begrenzt. Somit wird er von außen nicht sichtbar sein und Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermieden.
- Es erfolgt keine Einzäunung des Plangebietes mit Stacheldraht, wegen der hohen Verletzungsgefahr im Hinblick auf höhere Raumnutzungen von Vögeln und Fledermäusen in den Randzonen.
- Düngemittel und Pestizide sind ausgeschlossen. Hierdurch erfolgt eine Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere der Schutzgüter Boden und Wasser.

Diese Maßnahmen wirken vermindern auf die mit der Planung verbundenen, umwelterheblichen Eingriffe. Die zusätzliche Versiegelung von Freiflächen und eine technische Überprägung der landwirtschaftlichen Fläche sind jedoch nicht zu vermeiden, so dass Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut „Fläche/Boden“ und für das „Landschaftsbild“ erforderlich werden.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs den vom Eingriff betroffenen Raum so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zurückbleiben (Ausgleichsmaßnahmen). Sollte das nicht möglich sein, hat er die zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen (Ersatzmaßnahmen).

5.2.1 Planinterne Kompensationsmaßnahmen

Gemäß Eingriffsbilanzierung ist eine Aufwertung einer 2.362 m² großen Fläche um eine Wertstufe als Ausgleich der Auswirkungen durch die Versiegelung offener Bodenoberflächen erforderlich.

Der naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt innerhalb des Plangebietes:

- private Grünfläche G1a (Baum-Strauch-Hecke) und G1b (Strauch-Hecke) auf 13.338 m²
- private Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereich“ auf 42.000 m²

Die Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereich“ soll im Zielbiotop als „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (JHM) (Wertstufe III) ausgeprägt werden. Dazu ist Regio-Saatgut mit einem Kräuteranteil von 30 % bei der Errichtung der Anlage, spätestens bei Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode anzusäen.

Es ist Ziel, die Fläche nach 30 Jahren wieder der Landwirtschaft zuzuführen (Acker). Es ist daher darauf zu achten, dass sich in diesem Zeitraum kein „mesophilen Grünland“ mit der Wertstufe IV entwickelt, da dies ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen würde, welches nicht mehr rückführbar wäre. Die Festsetzung zur Entwicklung der halbruderalen Gras- und Staudenflur ist entsprechend definiert.

Zum Ausgleich des Landschaftsbildes ist zudem an den Rändern des Gebietes umlaufend eine 3-reihige Hecke festgesetzt. An den Seiten, die wichtig für das Landschaftsbild sind (im Norden und Osten an den Wegen und aus Richtung der Siedlungsbereiche Lachendorf und Ahsnsbeck), ist die Hecke auf mind. 3,50 m heranwachsen zu lassen (G1a). In diese Seiten werden zudem Bäume in die Hecke integriert.

An den anderen beiden Seiten (Westen und Süden) wird dies nicht für erforderlich erachtet, da hier keine wesentlichen Blickbeziehungen bestehen. Zudem wirken sich hier höhere Gehölze durch ihren Schattenwurf erheblicher auf die Solarmodule und die Wirtschaftlichkeit der Anlage aus. Die Hecke ist hier auf mind. 3,00 m heranwachsen zu lassen und muss nicht mit Bäumen bepflanzt werden (G1b). Da die Module max. 3,50 m hoch sein dürfen, sind diese vom Blickwinkel eines Fußgängers nicht mehr zu sehen. Hinzu kommt, dass fast allseitig bereits eine Eingrünung durch bestehende Gehölze besteht.

Die Grünflächen G1a und G1b „Hecke“ sind mit standortheimischen Arten norddeutscher Herkunft zu bepflanzen.

Insgesamt werden mit der Hecke eine Eingrünung und Sichtbeschränkung auf die Module, die Trafogebäude und den Zaun gewährleistet. Auch Blendwirkungen werden durch die Eingrünung der Flächen vermieden.

Mit den Maßnahmen werden Flächen von 55.338 m² zum einen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen, was zu positiven Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt führt. Zum anderen können unterschiedliche Entwicklungs-/Brachestadien ermöglicht werden und verschiedenen Vogel- und Insektenarten sowie Kleinsäugetern entsprechende Nahrungshabitate und/oder Brutplätze angeboten werden.

Die genannten Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und damit rechtlich verbindlich. Sie sind geeignet, die bei Realisierung der Planung auftretenden erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt vollständig auszugleichen.

5.2.2 CEF-Maßnahmen

Im Zuge von CEF-Maßnahmen für 8 Brutpaare der Feldlerche werden alljährlich mind. 8 Feldlercheninseln geschaffen, die daneben auch weiteren Feldbrütern (Wachtel, Schaf- und Bachstelze) dienen. Die Maßnahmen erfolgen in einer mit der UNB und Flächeneigentümern abgestimmten „Flächenkulisse“ über „Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ in der Feldflur von Ahsnsbeck (s. Anhang: „CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche“, infraplan 07.03.2024).

5.3 Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden und Landschaftsbild wird wie folgt bewertet/bilanziert:

Biotoptyp vorher	Fläche [m ²]	Biotoptyp nachher	Aufwertung	m ² gesamt	Kompensation für Schutzgut
Sandacker (AS) (WST I)	13.338	Pflanzung von Baum-Strauch-Hecken (HFM) und Strauch-Hecken (HFS) (WST III) – Grünfläche G1a und G1b	zweifach	13.338	Fläche/Boden + Landschaftsbild
Sandacker (AS) (WST I)	42.000	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) (WST III) – Grünfläche G2	zweifach	42.000	Fläche/Boden
Flächenwirkung der Ausgleichsmaßnahme				55.338	
Ausgleichsbedarf gemäß Eingriffsbilanzierung				2.362	
Differenz				+ 52.976	

Zum Ausgleich des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird eine Hecke (Grünfläche G1) um den gesamten Energiepark herum gepflanzt, die die Solarmodule überragt (13.338 qm). Die Hecke dient gleichzeitig der Kompensation des Schutzgutes „Boden“. Die Kompensationsforderung für die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaftsbild“ sind damit vollständig erfüllt.

Die Grünfläche G2 „Altgras/Saumbereich“ wird zur Entwicklung einer „Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, Wertstufe III) angelegt. Zudem werden Baum-Strauch-Hecken und Strauch-Hecken um den Energiepark herum gepflanzt. Durch die Erhöhung der Wertstufe entsteht ein Kompensationsüberschuss auf 42.000 m².

Der Kompensationsüberschuss steht für andere Planungen nicht zur Verfügung, da die Grünflächen nach Betriebsende der Solaranlage wieder in die landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden können.

Dem Kompensationsbedarf von 8 Brutrevieren der Feldlerche und 3 Brutrevieren der Wachtel wird in Form von CEF-Maßnahmen nachgekommen.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Ziel der Planung ist es, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Bei der Anlagenfläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die keine gesetzlich geschützten Biotope oder hochwertige Biotopstrukturen aufweist.

Die Fläche hat nur eine geringe Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) und weist im Vergleich zu anderen unbebauten und durch Lage und Dimension in Frage kommende Flächen der Gemeinde

Ahnsbeck keine höhere Feuchtstufe auf (s. Kap. 3.1.3 „Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung“).

Der Standort entspricht den Kriterien des 2023 von der Samtgemeinde Lachendorf beschlossenen Steuerungsrahmens für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Der Standort grenzt nicht an Wohngebiete an.

Außerdem befindet sich in ca. 4 km Entfernung eine Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz, so dass lange Erschließungswege vermieden werden können.

Daher handelt es sich bei dem Standort um eine Fläche, die die Rahmenbedingungen für das Vorhaben gut erfüllt.

Innerhalb des Gebietes wurden mehrere Alternativen geprüft. Die ausgewählte Planungsalternative stellt dabei die ökologisch, wirtschaftlich und gestalterisch optimale dar.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien zugrunde.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG berücksichtigt und eine Bilanzierung auf der Grundlage der „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012 (korrigierte Fassung 20.06.2018), Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) bzw. der „[Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung](#)“ (1994, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie), ergänzt durch [Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung \(NLWKN 11.2019\)](#) durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Verpflichtung zur Umweltüberwachung (Monitoring) ergibt sich aus § 4c BauGB und hat die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung zum Ziel, um erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

- Überbauungsgrad:

Für die Einhaltung der festgesetzten Höchstgrenze der Überbauung und der Gebäude-/Anlagenhöhen ist die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Celle zuständig.

- Umsetzung der grünordnerischen textlichen Festsetzungen [und Kompensationsmaßnahmen](#):

Für die Überwachung und Umsetzung der grünordnerischen textlichen Festsetzungen und Kompensationsmaßnahmen ist die Gemeinde Ahsnsbeck zuständig.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Es ist vorgesehen, südwestlich der Ortschaft Ahsnsbeck und südlich des Ortsteiles Lachendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Um das geplante Vorhaben umsetzen zu können, wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsnsbeck“ aufgestellt.

Es ist vorgesehen, die Photovoltaik-Anlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche zu errichten. Entsprechend der geplanten Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ ausgewiesen. Die Art der Nutzung wird auf 30 Jahre befristet. Anschließend ist die Anlage zurückzubauen und die Fläche in ihren Ausgangszustand zu versetzen (landwirtschaftliche Fläche und Wald). Im sonstigen Sondergebiet wird die Versiegelung auf die erforderlichen Gebäude- und Anlagenfundamente begrenzt. Es sind neben der eigentlichen Photovoltaik-Anlage bis zu 12 Gebäude für Trafostationen zulässig. Um die Höhenentwicklung baulicher Anlagen innerhalb des Plangebietes zu begrenzen, wird die Gebäudehöhe mit max. 3,00 m und die Modulhöhe für Solaranlagen mit max. 3,50 m festgesetzt. Zur Eingrünung des Gebietes ist eine umlaufende Hecke mit standortheimischen Laufgehölzen anzupflanzen und auf mind. 3 bzw. 3,5 m Höhe anwachsen zu lassen. Im Südwesten und Nordwesten des Plangebietes wird zudem eine Grünfläche „Altgras-/Saumbereich“ (halbruderale Gras- und Staudenflur) entwickelt, die als Übergangs- und Abstandsfläche zum angrenzenden Wald fungiert. Das Sondergebiet weist damit einen Abstand von 50 m zum Wald auf. Der im Südwesten des Geltungsbereiches befindliche Wald wird erhalten.

Die Planung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser und Klima/Luft und Landschafts-/Ortsbild, da das Plangebiet im Bereich der Ackerfläche keine hohe Wertigkeit besitzt sowie durch seine Lage und die bisherige landwirtschaftliche Nutzung bereits vorgeprägt ist. Die vorhandenen eingrünenden Strukturen bleiben erhalten und werden durch eine umlaufende Hecke ergänzt.

Der Wald bleibt als hochwertige Fläche erhalten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehen im Plangebiet erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden durch die Versiegelung von Offenbodenflächen, welche auszugleichen sind. Insgesamt ergibt sich ein naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf auf eine Fläche von 2.362 m² bei einfacher Aufwertung.

Durch den Bau der Solarmodule, der Trafogebäude und der Einfriedung findet trotz verschiedener Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffes eine technische Überprägung statt, welche das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Zudem können Blendwirkungen der Solarmodule auftreten. Hierdurch erfolgt eine Abwertung des Schutzgutes, welche eine Kompensation erforderlich macht.

Zum Ausgleich des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild wird eine Hecke (Grünfläche G1, 13.338 m²) um den gesamten Energiepark herum gepflanzt. Die Hecke dient gleichzeitig der Kompensation des Schutzgutes „Boden“. Die Kompensationsforderung für die Schutzgüter „Boden“ und „Landschaftsbild“ sind damit vollständig erfüllt.

Die Grünfläche G2 „Altgras-/Saumbereich“ wird zur Entwicklung einer „Halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (UHM, Wertstufe III) angelegt. Die Fläche wird zum einen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen, was zu positiven Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt führt. Zum anderen können damit unterschiedliche Entwicklungs-

/Brachestadien ermöglicht werden und verschiedenen Vogel- und Insektenarten sowie Kleinsäugetern entsprechende Nahrungshabitate und/oder Brutplätze angeboten werden. **Durch die Erhöhung der Wertstufe entsteht ein Kompensationsüberschuss auf 42.000 m².**

Die genannten Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt und damit rechtlich verbindlich. Sie sind geeignet, die bei Realisierung der Planung auftretenden erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt vollständig auszugleichen.

Hinzu kommt ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Pflanzen/Tiere in Bezug auf die betroffenen Offenlandbrüter (Feldlerche und Wachtel). Im Zuge von CEF-Maßnahmen für 8 Brutreviere der Feldlerche (incl. 3 Brutreviere der Wachtel) in 8 alljährlich anzulegenden Feldlercheninseln werden neue Brutplatzangebote geschaffen.

Zusätzlich werden im Zuge dieser CEF-Maßnahmen für die Feldlerche auch wirksame Maßnahmen getroffen, die das Nahrungsangebot für Rast- und Greifvögel und den Weißstorch im Offenland der Gemeinde Ahnsbeck erhöhen.

Mit den Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen werden alle durch die vorliegende Planung entstehenden Eingriffe vollständig ausgeglichen.

9 Quellenverzeichnis

DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4; NLWKN, März 2021

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 32, Nr. 1 (1/12): 1-60.

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (1991)

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.): Landesraumordnungsprogramm, 2008 (Fassung 2017, geänd. 2022)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR ÖKOLOGIE (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Aktualisierte Fassung 1/2006 – Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 14, Nr. 1 (1/94): 1-60.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels), in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2012 (korrigierte Fassung 2019)

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK). Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen - Heft 1/2023.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG; NIEDERS. MINISTERIUM FÜR UMWELT; ENERGIE UND KLIMASCHUTZ; NIEDERS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (Hrsg.): Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 11.10.2023

Ausgearbeitet von:
infraplan GmbH

Celle, __.__._____

.....
Planverfasser/-in

Der Rat der Gemeinde Ahsbeck hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Ahsbeck“ mit örtlicher Bauvorschrift in seiner Sitzung am __.__._____ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Ahsbeck, __.__._____

(Kaiser)
Bürgermeister

ANHANG

CEF-Maßnahmen in Hinblick auf die Ansprüche der Feldlerche

(infraplan GmbH, Celle, 14.05.2024)